

Gemeinde Schönhofeld
Landkreis Uckermark

Bebauungsplan

„Windfeld Schönhofeld West“

- Entwurf -

Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans

Teil I: Textteil

für das Gebiet auf einer Ackerfläche zwischen den Ortschaften Schönhofeld, Damerow (Mecklenburg-Vorpommern) und Neuenfeld, östlich und westlich der Bundesautobahn 20 sowie südlich der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern.

Verfahrensstand:

Erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Anzahl der Seiten: 46

Datum: 30.09.2026

Planersteller: 4initia GmbH
Reinhardtstr. 29
10117 Berlin

Autor(-en): Theresa Lösel
Christopher Hoffmann
Katharina Lepp
Mirko Siegmund
Abhishek Deshmukh

Geprüft durch: Mirko Siegmund
Christopher Hoffmann
Kristin Weingardt

Freigegeben durch: Mirko Siegmund

Berlin, den 30.09.2026

Hinweis zur erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB: Die gegenüber dem Entwurf vom 26.05.2025 geänderten oder ergänzten Textpassagen sind **gelb hinterlegt**. Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	4
Tabellenverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	5
1 Rechtsgrundlagen	7
Bundesrecht.....	7
Landesrecht und Raumplanung	7
2 Einleitung	9
3 Ziel und Zweck des Bebauungsplans	9
3.1 Planungsanlass und -erfordernis	9
3.2 Planungsziele	10
4 Lage des Plangebiets und räumlicher Geltungsbereich	10
5 Übergeordnete Planung	11
5.1 Landesplanung.....	12
5.2 Regionalplanung.....	12
5.3 Bauleitplanung.....	13
6 Aufstellungsverfahren	14
7 Planinhalte und Festsetzungen.....	15
7.1 Textliche Festsetzungen (gemäß § 9 BauGB sowie nach BauNVO).....	16
7.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 1, 2 und § 14 BauNVO)	16
7.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BauNVO) und Überbaubare Grundstücksflächen.....	17
7.1.3 Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO).....	18
7.1.4 Vorkehrungen zur Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).....	20
7.1.5 Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 BbgBO)	21
7.1.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)	22
7.2 Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB).....	23
7.2.1 Hauptversorgungsleitungen	23
7.2.2 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	23
7.2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechtes	24
7.2.4 Denkmalschutz	25
7.2.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.....	26
7.2.6 Flächen im Sinne des Bundesfernstraßengesetz (FStrG)	26
7.3 Hinweise	26
8 Flächenbilanz	29
9 Umweltverträglichkeit	30
10 Auswirkungen der Planung.....	31

10.1	Auswirkung auf ausgeübte Nutzung und Verkehr.....	31
10.2	Erschließung	31
10.3	Baubeschränkungszone der BAB 20 und der L252.....	32
10.4	Brandschutz	32
10.4.1	Baulicher Brandschutz und brennbare Komponenten.....	32
10.4.2	Organisatorische Maßnahmen bei Brandfall während des Betriebs	32
10.5	Auswirkungen auf die Schutzgüter.....	33
10.5.1	Landschaftsbild.....	33
10.5.2	Boden	34
10.5.3	Biotop / Pflanzen / biologische Vielfalt / Schutzgebiete	34
10.5.4	Tiere.....	34
10.5.5	Wasser.....	35
10.5.6	Klima / Luft	35
10.5.7	Kulturelles Erbe	35
10.5.8	Mensch /menschliche Gesundheit.....	35
10.5.9	Lärm.....	35
10.5.10	Rotorschattenwurf	37
10.5.11	Infraschall	39
11	Realisierung	40
12	Übersicht der Flurstücke des Geltungsbereichs und Anmerkungen	41

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Übersichtsplan des Plangebiets	11
Abbildung 2	Ausschnitt aus der Festlegungskarte des iRP UmBar Sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" aus dem Beteiligungsverfahren Entwurf 2013 (Stand: März 2014)	13
Abbildung 3	Darstellung des Geltungsbereichs, der 15 Baugrenzen und des angesetzten 1.000 m Abstands zur Wohnbebauung im Entwurf des B-Plans "Windfeld Schönfeld West".....	20
Abbildung 4	Vergleich des Geltungsbereichs des Vorentwurfs und des ersten Entwurfs (Stand: 26.05.2025) des B-Plans "Windfeld Schönfeld West" mit im Entwurf neu hinzugekommen Flächen (grün) und entfernten Flächen (rot).....	42

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Flächenbilanz.....	30
Tabelle 2	Ergebnisse der entstehenden Schallimmissionen durch die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung inkl. der oberen Vertrauensbereichsgrenze (Variante 2).....	36
Tabelle 3	Ergebnisse Schattenwurfdauer verursacht durch d. WEA am Standort Schönfeld-West (Variante 2).....	37
Tabelle 4	Räumlicher Geltungsbereich des B-Plans „Windfeld Schönfeld West“ der Gemeinde Schönfeld	42

Abkürzungsverzeichnis

AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
BAB 20	Bundesautobahn 20
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung
BbgDSchG	Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz)
BbgFzG	Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Brandenburgisches Flächenzielgesetz)
BbgWEAAbG	Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BbgNatSchG	Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
BbgStrG	Brandenburgisches Straßengesetz
BNK	Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
B-Plan	Bebauungsplan
DEGES	Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien
FFH	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
FNP	Flächennutzungsplan
IP	Immissionspunkt
iRP UmBar	Integrierter Regionalplan Uckermark-Barnim
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
L 252	Landstraße 252
LAI	Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissions-schutz
LEP HR	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
LEPro	Landesentwicklungsprogramm
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
NfL	Nachrichten für Luftfahrer
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlanZV	Planzeichenverordnung
PVA	Photovoltaik-Freiflächenanlagen
RP	Regionalplan
SO	Sondergebiet

SPA	Special Protection Area (Vogelschutzgebiet)
SUP	Strategische Umweltprüfung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VR WEN	Vorranggebiet Windenergie
VVBbgBO	Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung
VVTB	Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
WEA	Windenergieanlagen
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz)

1 Rechtsgrundlagen

Bundesrecht

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394);
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153)
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts 1) 2) (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- **Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)** vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
- **Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarf für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)** vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
- **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)** vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409) m. W. v. 29.12.2023

Landesrecht und Raumplanung

- **Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)**, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II - Nummer 35, vom 13. Mai 2019
- **Sachlicher Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim** vom 16. August 2016 (Abl. 43/2016 vom 18.10.2016). Der Sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ wurde vom OVG Berlin/Brandenburg aus formellen Gründen mit Urteil vom 2. März 2021 für unwirksam erklärt (OVG 10 A 2. 17, 10 A 16.17 und 10 A 17.17)
- Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (2022): **Integrierter Regionalplan Uckermark Barnim – Entwurf 2022**; Region Uckermark-Barnim (Landkreise Uckermark und Barnim); Stand: Beschluss der 38. Regionalversammlung am 22. Juni 2022
- **Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes – Brandenburgisches Flächenzielgesetz (BbgFzG)** vom 2. März 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 3])
- **Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden – Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsflächengesetz (BbgWEAAbG)** vom 20. Mai 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 9]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 3])
- **Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale – Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)** vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09]), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9])
- **Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Brandenburg** vom 3. Mai 2023 (Abl./23, [Nr. 20], S.492)

- **Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)** vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18])
 - **Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG)** vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

2 Einleitung

Die Klimaschutzziele der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Brandenburg sehen die Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien als eine zentrale Maßnahme zur Senkung klimaschädlicher Emissionen vor. Nach § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) 2023 wird die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen, als besonders wichtig für das öffentliche Interesse und die öffentliche Sicherheit angesehen. Bis zur nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet sollen Erneuerbare Energien bei den erforderlichen Schutzgüterabwägungen vorrangig berücksichtigt werden.

Zusätzlich hat die Bundesregierung umfassende Klima- und Energieziele bis 2050 festgelegt, um die Auswirkungen des Klimawandels zu mildern. Bereits 2016 wurde ein Klimaschutzplan bis 2050 erstellt und 2019 das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) verabschiedet. Das KSG wurde 2022 novelliert, wobei angestrebt wird, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 65 % und bis 2040 um 88 % im Vergleich zu 1990 zu reduzieren. Bis 2045 soll Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden, nach 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erzielt werden. Bis 2030 sollen Erneuerbare Energien 80 % des Bruttostromverbrauchs ausmachen.

Im Einklang mit der Energiestrategie 2040 und dem Maßnahmenkatalog zum Klimaschutz des Landes Brandenburg ist der Ausbau Erneuerbarer Energien ausdrücklich vorgesehen. Ziel ist es, bis 2030 einen Anteil von 40 % am Primärenergieverbrauch des Landes zu erreichen. Neben der verstärkten Nutzung von Biomasse und Photovoltaik soll dieses Ziel insbesondere durch die Erweiterung der Windenergie erzielt werden.

3 Ziel und Zweck des Bebauungsplans

3.1 Planungsanlass und -erfordernis

Die Gemeinde Schönfeld im Landkreis Uckermark (Brandenburg) beabsichtigt, den Ausbau der Windenergienutzung auf ihrem Gemeindegebiet aktiv zu steuern. Ein wirksamer Flächennutzungsplan (FNP) liegt derzeit nicht vor, weshalb durch die Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plan) mit der Festsetzung eines Sondergebiets „Windenergienutzung“ kurzfristig Planungs- und Rechtssicherheit geschaffen werden soll. Die Gemeinde nutzt damit ihre kommunale Planungshoheit zur Ausweisung geeigneter Flächen für die Windenergie-nutzung unter Berücksichtigung regionalplanerischer Vorgaben.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans „Windfeld Schönfeld West“ ist es, einen gesteuerten Ausbau der Windenergienutzung auf dem Gemeindegebiet Schönfeld zu ermöglichen. Die Gemeinde verfolgt das städtebauliche Ziel, neben einer gezielten räumlichen Steuerung der Windenergienutzung innerhalb des von der Regionalplanung Uckermark-Barnim ausgewiesenen Vorranggebiets für die Nutzung der Windenergie auch außerhalb dieses Gebiets die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) zu ermöglichen.

Hierbei soll ein substanzieller Beitrag zur Energiewende und zur Nutzung Erneuerbarer Energien geleistet werden. Dabei steht eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung im Vordergrund, die gemäß § 1 Abs. 5 BauGB soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen und insbesondere auch mit der vorherrschenden Nutzungsform in dem Gebiet, der Landwirtschaft, in Einklang bringt.

Gemäß dem Integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim 2024 (iRP UmBar) sind die Windenergie-vorranggebiete ohne Eignungswirkung festgelegt und entfalten keine Ausschluss-wirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB außerhalb ihrer Abgrenzung (iRP UmBar, Satzung 2024, S. 60). Die Zulässigkeit von WEA außerhalb dieser Vorranggebiete richtet sich daher nach § 35 Abs. 2 BauGB. Der B-Plan verfolgt vor diesem Hintergrund das Ziel, innerhalb der Gemeinde ein räumlich geordnetes, umweltverträgliches und rechtssicheres Steuerungs-instrument für die Windenergienutzung zu schaffen.

Das Planungserfordernis ergibt sich zusätzlich aus der Notwendigkeit, konkurrierende Nutzungen im Außenbereich zu steuern. Insbesondere Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVA) sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB unter bestimmten Voraussetzungen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig. Das Plangebiet verläuft entlang der Bundesautobahn 20 (BAB 20) und stellt damit einen strategisch wichtigen

Bereich dar, der sowohl für die Windenergienutzung als auch für PVA potenziell geeignet ist. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Windfeld Schönfeld West“ sind PVA nicht zulässig. Um einerseits die Windenergienutzung im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu fördern und andererseits zu verhindern, dass Nutzungskonflikte mit privilegierten PVA entstehen, wurde im Entwurf ggü. dem Vorentwurf des B-Plans der westliche Bereich entlang der BAB 20 bis zur 380-kV-Freileitung der 50Hertz Transmission GmbH (ca. 200 m Breite) bewusst vom Geltungsbereich ausgeschlossen. Auf diese Weise bleibt dieser Bereich weiterhin für privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB verfügbar. Zudem wurde im Entwurf des B-Plans gegenüber dem Vorentwurf der Geltungsbereich nach Osten auf das Flurstück 30, Flur 3, Gemarkung Schönfeld verschoben, um im Bereich entlang der BAB 20 innerhalb des 200-Meter-Korridors und insbesondere außerhalb von festgelegten Baugrenzen für WEA-Standorte, Raum für mögliche alternative privilegierte Nutzungen, wie PVA, zu schaffen.

3.2 Planungsziele

Ziel der Planung ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung von Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde für die Windenergie und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozial und ökologisch gerechte Bodennutzung, die mit den Kriterien der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim im Einklang steht. Mit Hilfe der Festsetzung von Sonstigen Sondergebieten mit besonderer Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und darin enthaltenen, konkret bestimmten und abgrenzbaren Flächen bzw. Baugrenzen, in denen die Errichtung und der Betrieb von insgesamt 15 WEA zulässig ist, wird dieses Ziel konkretisiert und umgesetzt.

Das Ziel der Planung besteht zudem darin, die bereits im Genehmigungsverfahren befindlichen WEA innerhalb des Geltungsbereichs nicht zu beeinträchtigen und gleichzeitig die erforderliche Planungssicherheit zu gewährleisten. Dabei soll insbesondere die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit sichergestellt werden, da nicht alle betroffenen Flächen innerhalb eines im RP festgelegten Vorranggebiets Windenergienutzung liegen und eine Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in diesen Fällen nicht gegeben ist.

4 Lage des Plangebiets und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Norden des Bundeslandes Brandenburg, im Landkreis Uckermark, auf dem Gebiet der Gemeinde Schönfeld des Amts Brüssow. Der räumliche Geltungsbereich liegt zwischen den Orten Damerow (Mecklenburg-Vorpommern) im Norden, Neuenfeld im Osten, Schönfeld im Süden und Görzitz/Malchow im Westen. Für den Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs wurde sich möglichst an den Flurstücksgrenzen orientiert. Durch die Landstraße 252 (L 252) und die BAB 20 wird der B-Plan in die Sondergebiete SO1 Wind, SO2 Wind und SO3 Wind getrennt.

Außerdem umfasst der B-Plan einen Teilgeltungsbereich, der gemäß § 9 Abs. 1a BauGB für die künftige Kompensationsmaßnahmenplanung im Zusammenhang mit dem B-Plan zur Verfügung gestellt wird. Der Teilgeltungsbereich ist östlich von Neuenfeld in der Gemarkung Neuenfeld, Flur 1 auf den Flurstücken 231 und 232 verortet.

Die dominierende Nutzungsform im Plangebiet ist die landwirtschaftliche Nutzung. Die Umgebung ist weiterhin durch kleinere Ortschaften sowie durch zahlreiche, zumeist temporär wasserführende Kleingewässer, die zum Teil umgebende Gehölzstrukturen aufweisen, geprägt. Auch größere, flächenhafte Feldgehölze, Röhrichte und Grünlandbrachen prägen das Gebiet. Kleinere Waldflächen, wie der Malchower Busch nördlich des Plangebiets, sind verstreut vorhanden, in einem sonst sehr waldarmen Gebiet. Darüber hinaus wird das Plangebiet von mehreren Hochspannungs- und Höchstspannungsfreileitungen sowie der BAB 20 und der L 252 durchschnitten. Die Topografie des Gebiets ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzungsform anthropogen überformt und insgesamt leicht hügelig.

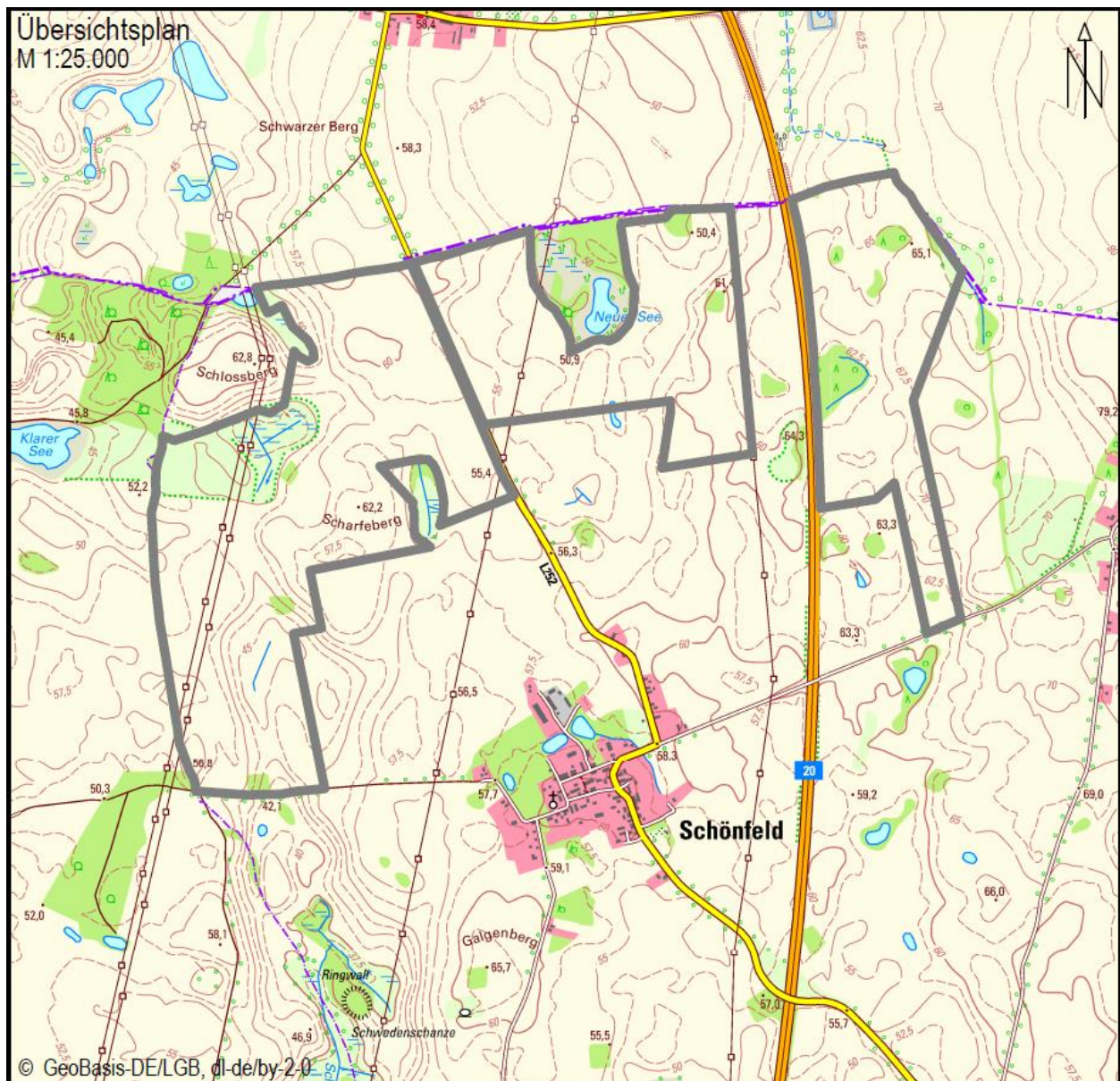


Abbildung 1 | Übersichtsplan des Plangebiets

5 Übergeordnete Planung

Mit dem „Wind-an-Land-Gesetz“ wurden die Rahmenbedingungen für den Ausbau Erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, grundlegend verändert. Bislang hatte die Regionalplanung in Brandenburg Eignungsgebiete definiert, außerhalb derer der Bau von WEA nicht erlaubt war (mit Ausschlusswirkung). Nun verpflichtet der Bund die Länder – und damit auch die regionalen Planungsgemeinschaften – zur Festlegung von sogenannten „Vorranggebieten“. In diesen Vorranggebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen. Das Baugesetz (BauGB) privilegiert die Windenergie-nutzung im Außenbereich gemäß § 35. Dies bedeutet, dass außerhalb von bebauten Gebieten, wie beispielsweise Wohnsiedlungen, grundsätzlich die Möglichkeit besteht, WEA zu errichten, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Um diese Entwicklung zu lenken, müssen Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VR WEN) ausgewiesen werden. Bis 2027 müssen in Brandenburg mindestens 1,8 % der Regionalfläche und bis 2032 mindestens 2,2 % als solche VR WEN festgelegt werden. Nur, wenn diese Flächenziele erreicht werden, wird die allgemeine Privilegierung der Windenergie für die Region aufgehoben. Die Steuerung des Windenergieausbaus ist nur mit einem gültigen RP möglich. Anschließend können die Städte und Gemeinden entscheiden, ob sie im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zusätzliche Flächen als Windenergie-gebiete ausweisen möchten.

5.1 Landesplanung

Im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 (LEP HR) und im Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro) gibt die gemeinsame Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg grundlegende Rahmenbedingungen der Raumordnung vor. Der LEP HR legt textlich in 8.1 als Grundsatz der Raumordnung fest, dass „Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase [...] eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden [soll]“. Außerdem hält er in 8.2 fest: „Gebiete für die Windenergienutzung sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen festzulegen“. Laut der Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg vom 18.12.2025 zum Vorentwurf des B-Plans „Windfeld Schönfeld West“ stehen die Ziele der Raumordnung dem B-Plan nicht entgegen.

5.2 Regionalplanung

Durch die Ungültigkeit des sachlichen Teilregionalplans Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung von 2016 und dem Wegfall des Moratoriums seit dem 16. November 2022 fand zum Zeitpunkt des Beginns der Erstellung des Vorentwurfs des B-Plans „Windfeld Schönfeld West“ keine räumliche Steuerung der Windenergienutzung auf der Ebene der Regionalplanung für die Region Uckermark-Barnim statt. Aus diesem Grund erarbeitete die Regionale Planungsgemeinschaft einen RP, der den neuen Bundes- und Landesvorgaben gerecht wird. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat auf ihrer 42. Sitzung am 21. Mai 2024 die Satzung über den iRP UmBar beschlossen. Der iRP UmBar wurde mit Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 am 23.10.2024 rechtskräftig. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgte zudem die Feststellung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) über das Erreichen des regionalen Teilflächenziels von mindestens 2,2 % der Regionsfläche.

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt teilweise innerhalb des VR WEN Nr. 20 Malchow des iRP UmBar (Satzung 2024). Entsprechend der

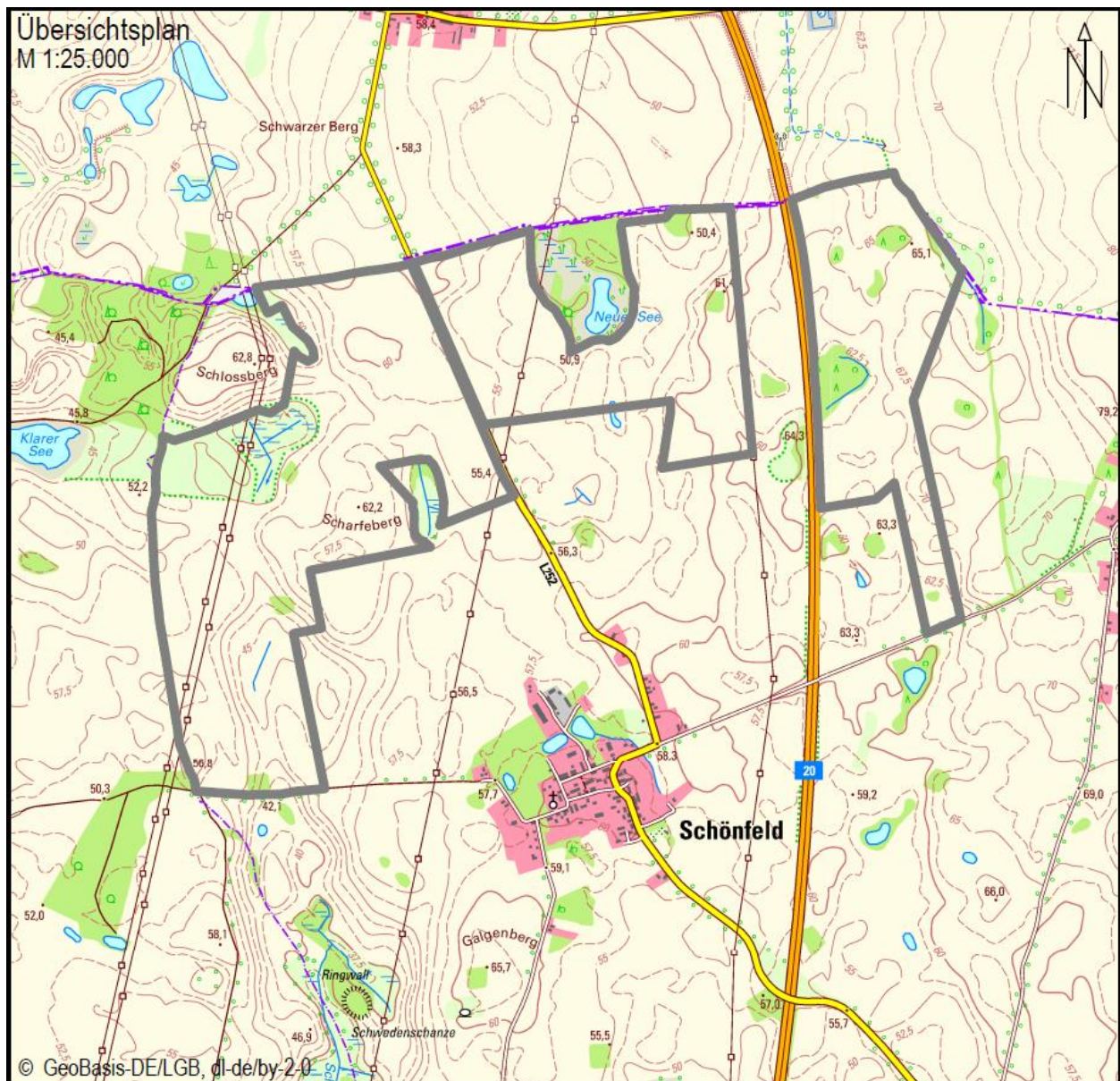


Abbildung 1 im Vergleich zur Abbildung 2 war das Gebiet des B-Plans „Windfeld Schönfeld West“ 2013 fast vollständig als Eignungsgebiet Windenergienutzung im Entwurf des Regionalplans Uckermark-Barnim Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ enthalten. Grund für den teilweisen Flächenausschluss gegenüber dem Entwurf von 2013 ist das neu hinzugekommene Kriterium eines Mindestabstands von 2,5 km zwischen Vorranggebieten.

Der Geltungsbereich des B-Plans ist aufgrund des Wegfalls der Ausschlusswirkung bei der Festlegung von VR WEN in der Planungsregion dennoch planungsrechtlich zulässig. Insbesondere im Hinblick auf die Zielsetzung und Wirkung eines Vorranggebiets, unter Berücksichtigung von § 35 Abs. 2 BauGB bleibt die Zulässigkeit der Windenergienutzung gewahrt. WEA sind in diesen Gebieten grundsätzlich privilegiert, soweit die Anforderungen des B-Plans erfüllt werden und keine unzulässigen Beeinträchtigungen entstehen. Somit wird die Windnutzung effizient und mit Blick auf die Raumordnung verantwortungsvoll umgesetzt. Die Ziele der Raumordnung werden dabei nachweislich gewahrt. Laut der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim – Regionale Planungsstelle vom 17.12.2024 zum Vorentwurf des B-Plans „Windfeld Schönfeld West“ ist das Einvernehmen mit der Regionalplanung zur Aufstellung eines B-Plans hergestellt.

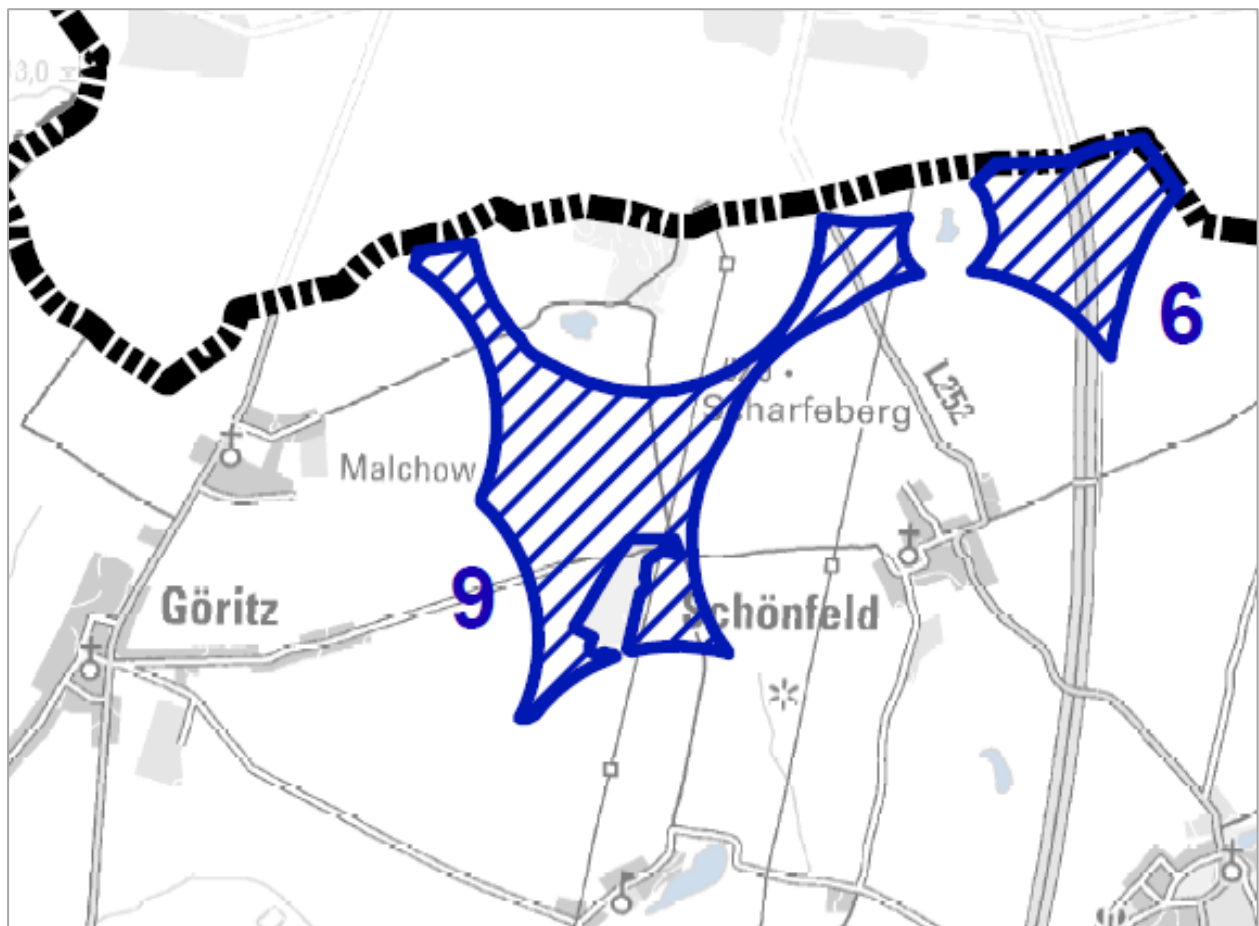


Abbildung 2 | Ausschnitt aus der Festlegungskarte des iRP UmBar Sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" aus dem Beteiligungsverfahren Entwurf 2013 (Stand: März 2014)

5.3 Bauleitplanung

Für die Vorhabenfläche existiert kein wirksamer Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan der Gemeinde Schönfeld im Amt Brüssow. Gemäß § 8 Abs. 4 BauGB kann ein B-Plan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, bevor der FNP aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der B-Plan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht (vorzeitiger B-Plan). Bebauungspläne nach § 8 Abs. 4 BauGB bedürfen gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Die dringende Notwendigkeit begründet sich unter anderem damit, dass durch den B-Plan ein wesentlicher Beitrag zur Energiewende gemäß § 2 EEG geleistet wird. Da die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen gemäß § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, wird mit dem B-Plan die baurechtliche Grundlage geschaffen, einen Beitrag an der Energiewende zu leisten. Der Gesetzgeber misst dem Ausbau erneuerbarer Energien höchste Priorität bei – dies rechtfertigt die vorzeitige Aufstellung eines Bebauungsplans auch ohne Flächennutzungsplan. Dringender Grund sind auch die mit dem geplanten Großvorhaben einhergehenden Investitionen und die damit verbundenen finanziellen Impulse für die regionale und lokale Wirtschaft sowie die nachhaltigen Steuereinnahmen für die Kommune, die ebenfalls für die mittelfristige wirtschaftliche Entwicklung wesentlich von Bedeutung sind. Das Vorhaben steht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung im Gemeindegebiet, insbesondere aufgrund der Lage des Plangebietes, nicht entgegen. Zudem wird durch Windenergievorhaben die regionale Energieversorgung gesichert und zur Netzstabilität beigetragen. Auch die landwirtschaftliche Nutzung ist auf allen nicht unmittelbar überbauten oder durch Wege in Anspruch genommenen Flächen weiterhin zulässig.

Die Gemeinde Schönfeld macht bei dieser Planung von § 249 Abs. 4 BauGB Gebrauch, indem die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswerts oder Teilflächenziels der Ausweisung zusätzlicher

Flächen für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegenstehen. Die Festlegungen des B-Plans gehen über das im iRP UmBar festgelegte VR WEN Nr. 20 räumlich hinaus. Da der iRP UmBar keine Ausschlussfunktion entfaltet, haben die Kommunen die Möglichkeit, weitere Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Die Vereinbarkeit mit der Regionalplanung zur Aufstellung eines B-Plans „Windfeld Schönfeld West“ ist damit gegeben. Die Ziele der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen.

6 Aufstellungsverfahren

Die Gemeindevertretung Schönfeld hat in ihrer Sitzung vom 06.06.2024 die Aufstellung des B-Plans „Windfeld Schönfeld West“ beschlossen. Die Veröffentlichung erfolgte im „Sonderdruck 01/2024“ des Amtsblatts für das Amt Brüssow (Uckermark) am 20.06.2024.

Ziel der Planung ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO. Unabhängig davon, ob die Flächen im beschlossenen RP als Vorranggebiete zum Erreichen der Flächenbeitragswerte des WindBG ausgewiesen sind, will die Gemeinde mit dem B-Plan die Errichtung von WEA innerhalb der geplanten Baugrenzen ermöglichen. Ein Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung soll auf Wunsch der Gemeinde eingehalten werden. Gleichzeitig sind die vorhandenen Biotopstrukturen, Leitungstrassen und Straßen mit entsprechenden Abständen in der Planung zu berücksichtigen. Mit der Aufstellung des B-Plans soll darüber hinaus dafür Sorge getragen werden, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft vorrangig im Gemeindegebiet kompensiert werden. Zur Sicherung der Planung wurde für das Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

Die Karte zum Geltungsbereich der Veränderungssperre, die gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Veränderungssperre Teil der Satzung ist, wurde gemäß § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Schönfeld im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung lag die Karte zum Geltungsbereich der Veränderungssperre (Maßstab 1 : 3.000, vom 18.09.2023) vom 01.07.2024 bis 16.07.2024 im Amt Brüssow zur Einsicht aus.

Innerhalb des Geltungsbereichs der Veränderungssperre wurde bereits die Errichtung von WEA beantragt. Aus der Stellungnahme des Landkreises Uckermark, Untere Bauaufsichtsbehörde (Bauordnungsamt) vom 17.10.2024 zur Ausnahme von der Veränderungssperre ist bekannt, dass die Satzung über die Veränderungssperre mangels hinreichender Konkretisierung der gemeindlichen Planungsabsichten zum maßgeblichen Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses rechtswidrig ist. Daher muss in diesem Fall auch keine Ausnahme zur Veränderungssperre erteilt werden. Somit wurden die beantragten WEA bereits bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 BauGB geprüft und zumindest teilweise als zulässig beurteilt. Die Baugrenzen des B-Plans „Windfeld Schönfeld West“ wurden mit den beantragten WEA abgeglichen und an diese angepasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum B-Plan „Windfeld Schönfeld West“ erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung der Vorentwurfsplanunterlagen nach Ankündigung im Amtsblatt Nr. 12/2024 für das Amt Brüssow (Uckermark) am 19.12.2024. Die Auslegung der Unterlagen erfolgte vom 06.01.2025 bis 31.01.2025. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand mit Schreiben vom 21.11.2024 bis 23.12.2024 statt.

Die Gemeindevertretung hat am 05.06.2025 den Entwurf des B-Plans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des B-Plans, bestehend aus der Planzeichnung sowie Begründung, haben in der Zeit vom 28.07.2025 bis einschließlich 28.08.2025 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, im Amtlichen Mitteilungsblatt „Amtsblatt für das Amt Brüssow“ am 17.07.2025 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden zur Beteiligung zusätzlich im Internet auf der Plattform DiPlanBeteiligung

(<https://bb.beteiligung.diplanung.de/verfahren/b25396de-db27-41fe-adfc-56c4bf0bd521/public/detail#procedureDetailsDocumentlist>) eingestellt.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 27.06.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 06.11.2025 geprüft. Die Behandlung der Stellungnahmen wurde entsprechend den Empfehlungen der Abwägungstabelle beschlossen (Beschluss Nr. 0048/25). Diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, werden über das Ergebnis der Abwägung durch Mitteilung bzw. die Möglichkeit zur Einsichtnahme informiert. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB hat das Landesamt für Umwelt (LfU), Abteilung Naturschutz, mit Stellungnahme vom 15.08.2025 eingewandt, dass der Festsetzung der Baugrenze Nr. 11 das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf einen Rotmilan-Brutplatz entgegensteht. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG wurde nicht in Aussicht gestellt. Diese Stellungnahme konnte am 06.11.2025 noch nicht abschließend abgewogen werden. Die Gemeindevertretung hat die Verwaltung daher beauftragt, im Hinblick auf die erforderliche Änderung des Entwurfs in Bezug auf die Baugrenze Nr. 11 eine erneute Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen. Als Lösungen wurden eine bedingte Festsetzung für die Baugrenze Nr. 11 und deren Streichung geprüft. Da das LfU eine bedingte Festsetzung ausgeschlossen hat, wird die Baugrenze Nr. 11 ersatzlos gestrichen. Der geänderte Entwurf des B-Plans, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht, wird nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Brüssow vom 24.09.2026 in der Zeit vom 01.10.2026 bis einschließlich 21.10.2026 im Internet veröffentlicht. Die Dauer der Veröffentlichung wurde gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB angemessen verkürzt. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Entwurfs abgegeben werden können. Da die Grundzüge der Planung durch die Streichung der Baugrenze Nr. 11 nicht berührt werden, werden gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB parallel zur Veröffentlichung die von der Änderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt. Die im Rahmen der erneuten Beteiligung eingehenden Stellungnahmen werden anschließend von der Gemeindevertretung geprüft und abgewogen. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am XX.XX.XXXX als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Da der B-Plan ohne einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan aufgestellt wird, bedarf es einer Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Der B-Plan „Windfeld Schönfeld West“ wurde am XX.XX.2026 gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigt.

7 Planinhalte und Festsetzungen

Die Planzeichnung zum Entwurf des B-Plans ist im Maßstab 1 : 5.000 abgebildet. Sie beinhaltet die textlichen Festsetzungen, die nachrichtlichen Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB und Hinweise zur Planung.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen. In dieser Prüfung werden die relevanten Umweltbelange ermittelt, beschrieben, bewertet und in einem Umweltbericht dokumentiert. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wurde als gesondertes Dokument erstellt. Zu beachten sind die in § 1a BauGB aufgeführten Vorschriften zum Umweltschutz, die einen sparsamen, schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen sowie Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes fordern. Hierzu werden mit den Festlegungen des B-Plans die Eingriffe des Vorhabens weit möglichst minimiert und Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Neben den festgesetzten sonstigen Sondergebieten mit besonderer Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ sind Hauptversorgungsleitungen, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, § 17 BbgNatschG und § 18 BbgNatschG sowie bekannte Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) nachrichtlich übernommen.

Aufgrund der Stellungnahme der Deutschen Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (§ 4 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB) wurden nachrichtlich planfestgestellte landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der BAB 20 im Plangebiet übernommen (siehe 7.2.5). Aufgrund der Stellungnahme der 50Hertz Transmission GmbH im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (§ 4 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB) wurde nachrichtlich der mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der 50Hertz Transmission GmbH belegte Schutzstreifen der 380-kV-Leitung im Plangebiet übernommen.

Für die Errichtung und den Betrieb von WEA sind 15 Baugrenzen festgesetzt, deren Anordnung im nachfolgenden Kapitel 7.1.3 begründet wird.

7.1 Textliche Festsetzungen (gemäß § 9 BauGB sowie nach BauNVO)

Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt begründet (die Formulierung der jeweiligen Festsetzung auf der Planzeichnung ist im Folgenden *kursiv* dargestellt):

7.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 1, 2 und § 14 BauNVO)

1.1 In dem sonstigen Sondergebiet mit besonderer Zweckbestimmung "Windenergienutzung" gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ist die Errichtung von Windenergieanlagen, einschließlich der zum Betrieb (z. B. Trafostationen) bzw. zum Aufbau (z. B. Kran) und zum Netzanschluss (z. B. Umspannwerk) erforderlichen Nebenanlagen zulässig. Die landwirtschaftliche Nutzung ist auf allen nicht unmittelbar überbauten oder durch Wege in Anspruch genommenen Flächen zulässig.

Für die Art der baulichen Nutzung werden gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO sonstige Sondergebiete mit besonderer Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ festgesetzt. Die Festsetzung begründet sich aus dem unter 3.2 formulierten Planungsziel. Im Geltungsbereich wurden insgesamt drei Sonstige Sondergebiete (SO 1 WIND, SO 2 WIND, SO 3 WIND) ausgewiesen, was insbesondere auf die Teilung des Geltungsbereichs durch die beiden Verkehrswege L 252 und BAB 20 zurückzuführen ist. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, die der Windenergie-nutzung dienen, sind innerhalb der drei Sondergebiete zulässig. Hierzu gehören insbesondere technische Einrichtungen zur Stromübertragung und -einspeisung, wie Umspannwerke, Trafostationen und unterirdische Kabeltrassen, soweit sie der Hauptnutzung unmittelbar zugeordnet sind.

Die Grenzen der festgesetzten sonstigen Sondergebiete mit besonderer Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ basieren grundlegend auf der Abgrenzung des Geltungsbereichs, welcher hauptsächlich durch die Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommerns im Norden sowie die Gemeindegrenzen der Gemeinde Schönfeld im Westen, sowie die Gemarkungsgrenze zwischen den Gemarkungen Schönfeld und Neuenfeld im Osten ermittelt wurde. Im Süden erfolgte die Begrenzung in der Regel flurstücksscharf.

Im Detail basieren die Abgrenzungen der drei Sonstigen Sondergebiete mit besonderer Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ auf den nachfolgenden Kriterien:

- Grenzen des Geltungsbereichs:
 - Landesgrenze zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg im Norden
 - Gemeindegrenze zwischen Göritz und Schönfeld im Westen
 - Gemarkungsgrenze zwischen den Gemarkungen Schönfeld und Neuenfeld im Osten
 - nach Süden entlang von Flurstücksgrenzen
 - Vorhandene Infrastruktur (380-kV-Freileitung, L 252, BAB 20)
- Ausschluss von planfestgestellten, landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der BAB 20 mitgeteilt durch DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH im Rahmen der Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung innerhalb des Geltungsbereichs
- Ausschluss von zwei von einer Bebauung auszuschließenden Bodendenkmälern (Hügelgrab Bronzezeit (141768) und Hügelgrab Urgeschichte (141294))
- Ausschluss von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 17 und 18 BbgNatSchAG)

Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt neben der Errichtung und dem Betrieb der WEA auch zwischen den Anlagen zulässig. Die beiden Nutzungen schließen sich im Außenbereich nicht aus. Diese Festsetzung und Formulierung stellt sicher, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit in den Bereichen zwischen den WEA und außerhalb der Sonstigen Sondergebiete weiterhin und ausgeübt werden kann, ohne dass dies zu wesentlichen Einschränkungen oder Konflikten mit der Nutzung der WEA führt. So bleibt die landwirtschaftliche Nutzung als zentrale Flächennutzung erhalten und wird mit den Zielen des Windenergieausbaus in Einklang gebracht. Diese Regelung betont die Bedeutung der Landwirtschaft als zentrale Säule der regionalen Wirtschaftsstruktur, die auch im Rahmen der Windenergienutzung möglichst nicht eingeschränkt werden soll. Die landwirtschaftliche Nutzung stellt für die Region nicht nur eine wirtschaftliche Grundlage, sondern auch eine kulturelle und soziale Bedeutung dar, die in der städtebaulichen Entwicklung nachhaltig berücksichtigt werden muss.

Im Entwurf des B-Plans „Windfeld Schönfeld West“ wurde gegenüber dem Vorentwurf aufgrund der Einschätzung und Empfehlung durch die unterstützende Rechtsanwaltskanzlei DOMBERT RECHTSANWÄLTE (Siehe Anhang 2) im Rahmen einer beauftragten Prüfung zur Rechtssicherheit der Bebauungsplanunterlagen von der Darstellung von „Flächen für Landwirtschaft“ als nachrichtliche Übernahme abgeraten. Die Sonstigen Sondergebiete mit besonderer Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ wurden daher um diese Flächen erweitert. Mit der flächenmäßigen Erweiterung gehen keine zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen einher, da diese einzig den Baugrenzen zugeordnet werden. Eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung gegenüber dem Vorentwurf findet nicht statt und die landwirtschaftliche Nutzung bleibt ausdrücklich im direkten Umfeld der WEA und deren Nebenanlagen zulässig.

7.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BauNVO) und Überbaubare Grundstücksflächen

2.1 Die zulässige Grundfläche ergibt sich jeweils aus der Flächengröße der überbaubaren Grundstücksfläche.

2.2 Die überbaubare Grundstücksfläche für eine Windenergieanlage inkl. Nebenanlagen beträgt max. 2.500 m². Von der überbaubaren Grundstücksfläche dürfen bis zu 850 m² vollversiegelt und bis zu 1.650 m² teilversiegelt werden.

2.3 Der Rotor bzw. Rotorüberflug muss innerhalb des sonstigen Sondergebiets mit besonderer Zweckbestimmung "Windenergienutzung" liegen, sofern nachfolgend nicht ergänzend formuliert. Der Rotor bzw. Rotorüberflug wird nicht auf die Grundfläche angerechnet, da er nach § 19 Abs. 2 BauNVO keine Überdeckung des Baugrundstücks darstellt. Der Rotor bzw. Rotorüberflug ist auch außerhalb des Sonstigen Sondergebiets mit besonderer Zweckbestimmung „Windenergie-nutzung“, oberhalb der nachrichtlich übernommenen, nachfolgend aufgeführten Flächen zulässig:

- *Gesetzlich geschützte Biotope*
- *Planfestgestellte, landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der BAB 20 mitgeteilt durch DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH im Rahmen der Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung innerhalb des Geltungsbereichs*
- *Bekannte Bodendenkmale*

Die flächige Überbauung durch bauliche Anlagen umfasst bei WEA das Fundament, einschließlich des Turms, die dauerhafte Kranstellfläche und Nebenanlagen. Die überbaubare Grundstücksfläche bezieht sich auf dauerhaft voll- und teilversiegelte Flächen einer WEA inklusive der Nebenanlagen, exklusive der Zuwegungen. Die maximale Fläche der baulichen Nutzung bzw. die überbaubare Grundstücksfläche wird auf 2.500 m² je WEA festgesetzt. Die überbaubare Grundstücksfläche setzt sich aus 850 m² vollversiegelter und 1.650 m² teilversiegelter Fläche zusammen. Zum aktuellen Stand weist das größte Fundament einer WEA, im Vergleich der gängigen Anlagentypen, eine Fläche von ca. 665 m² bei einem Durchmesser von ca. 29,1 m auf. Die größte Kranstellfläche umfasst derzeit ca. 1.500 m², die Transformatorstation benötigt ca. 20 m² Fläche. Zusammen ergibt dies eine Fläche von ca. 2.185 m². Um eine ausreichende und dem Stand der Technik entsprechende Planung zu gewährleisten, wird eine maximale Grundstücksfläche von 2.500 m² festgesetzt.

Das Fundament der WEA ist als Tiefgründungsfundament oder Flachfundament auszubilden. Die Wahl des Fundamenttyps ist abhängig von der Untergrundbeschaffenheit. Die zulässige maximale Grundfläche ist entsprechend dem Urteil des BVerwG vom 21.10.2004 (Az. BVerwG 4C 8.04) geregelt. Eine übermäßige Nutzung von Grundfläche ist zugunsten des Bodenschutzes zu vermeiden. Der Bodenschutz rechtfertigt es nicht, die Fläche, die vom Rotor überstrichen werden kann, bei der Ermittlung der Grundfläche einer WEA mitzurechnen, insbesondere, da der Boden durch den Rotor nicht versiegelt, sondern lediglich temporär überstrichen wird. Die vom Rotor überstrichenen Flächen beziehen sich laut 6.9.1.4 der Verwaltungsvorschrift der Brandenburgischen Bauordnung (VVBbgBO) nur auf die Berechnung der Abstandsflächen und sind auf die zulässige Grundfläche bzw. die überbaute Grundstücksfläche für eine WEA nicht anzurechnen.

Für den Bau und den Betrieb der WEA ist im Geltungsbereich die Anlage von Zuwegungen und sonstigen Nebenflächen erforderlich und zulässig (siehe auch 10.2). Die zu erwartende Flächeninanspruchnahme wird im Umweltbericht dargestellt und basiert auf konkreten Planungen bereits im Genehmigungsverfahren befindlicher WEA.

Um einen möglichst großen Beitrag zur treibhausgasneutralen Stromerzeugung gemäß § 2 EEG zu leisten, bleibt die Option zur Errichtung der zur jeweiligen Zeit leistungsstärksten verfügbaren WEA am Standort erhalten. Im B-Plan wird bewusst auf die Festlegung einer maximalen Höhe der WEA verzichtet, obwohl dies der Systematik der BauNVO für einen qualifizierten B-Plan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB widerspricht. Diese Systematik fordert gemäß § 21 Abs. 4 BauNVO eine Höhenfestsetzung für höhere, eingeschossige Gebäude oder andere Industrieanlagen. Der Verzicht auf die Höhenbegrenzung wird jedoch durch das WindBG vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert wurde, gerechtfertigt. Dieses Gesetz definiert verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Bundesländer, die für den Ausbau der Windenergie an Land notwendig sind, um die Ziele und Ausbaupfade des EEG vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert wurde, zu erreichen. In § 4 WindBG werden „anrechenbare Flächen“ definiert. Gemäß § 4 Abs. 1 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen. Damit WEA in die Flächenbeitragswerte des Landes einfließen können, wird folglich auf eine Höhenfestsetzung verzichtet.

7.1.3 Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO)

3.1 Der Turm und das Fundament der Windenergieanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

3.2 Die Baugrenzen dürfen durch die Rotoren der Windenergieanlagen überschritten werden.

3.3 Erforderliche Nebenanlagen und Verkehrswege für die Windenergieanlagen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Als bauliche Anlagen gelten die festen Bestandteile der WEA, insbesondere Turm und Fundament. Diese müssen vollständig innerhalb der festgelegten Baugrenzen errichtet werden, die entsprechend bemessen wurden. Dadurch wird sichergestellt, dass Anlagen dem Stand der Technik entsprechend gebaut werden können. Erforderliche Nebenanlagen und Verkehrswege für die WEA sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Die Festsetzungen zu den Baugrenzen dienen der Präzisierung der Möglichkeiten zur Errichtung von WEA und Nebenanlagen von WEA. Die Festlegung der Baugrenzen erfolgte anhand der folgenden Kriterien:

- Berücksichtigung der Kriterien des iRP UmBar mit Ausnahme des Kriteriums „Mindestabstand von 2,5 km zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung“
 - Es erfolgt eine Unterschreitung des 2,5 km-Abstandes zu dem Vorranggebiet Windenergie „24 Neuenfeld“
- Möglichst optimale Ausnutzung des Sonstigen Sondergebiets mit besonderer Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ unter Berücksichtigung der innerhalb des Geltungsbereichs bereits im Genehmigungsverfahren nach BImSchG befindlichen WEA basierend auf dem Datenbankauszug aus LIS-A mit Stand vom 01.07.2024
- 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung entsprechend Wunsch der Gemeinde und § 1 BbgWEAAbG

| Hinweis: Die Mitte des Mastfußes der WEA darf diesen Mindestabstand auch innerhalb der Baugrenzen nicht unterschreiten.

- Sofern unter Berücksichtigung der bereits im Genehmigungsverfahren befindlichen WEA möglich, erfolgte die Beachtung der Standsicherheit bzw. turbulenztechnischer Mindestabstände in Höhe von ca. zweifachem Rotordurchmesser zwischen den Mittelpunkten der Baugrenzen basierend auf der Annahme eines fiktiven Rotordurchmessers i. H. v. 180 m | Hinweis: Es wurde ein fiktiver Rotordurchmesser gewählt, um keinen der verfügbaren Anlagenhersteller zu bevorzugen bzw. zu benachteiligen und gleichzeitig zu gewährleisten, dass die derzeit gängigen, größten verfügbaren Onshore-Windenergieanlagen mit Rotordurchmessern i. H. v. 172 m – 175 m umsetzbar sind.
- Anwendung von Mindestabstandsanforderungen und Anbauverbotszonen zu Straßen (vgl. 10.3 Baubeschränkungszone der BAB 20 und der L252), Freileitungen und sonstigen Leitungen (vgl. 7.2.1 Hauptversorgungsleitungen)
- Ausschluss der gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG, §§ 17 und 18 BbgNatSchAG), der zwei von einer Bebauung auszuschließenden Bodendenkmälern (Hügelgrab Bronzezeit (141768) und Hügelgrab Urgeschichte (141294) sowie den Planfestgestellten landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der BAB 20 | Hinweis: Ein Rotorüberflug oberhalb dieser Gebiete ist grundsätzlich möglich.

In Abbildung 3 wird der zur Anordnung der Baugrenzen und von der Gemeinde gewünschte Mindestabstand zur Wohnbebauung i. H. v. 1.000 m dargestellt. Zur besseren Zuordnung der 15 Baugrenzen wurden diese ihrer Lage entsprechend von West nach Ost in der Planzeichnung nummeriert. Die im Entwurf enthaltene Baugrenze Nr. 11 im Sondergebiet SO 2 wurde aufgrund der Stellungnahme des LfU vom 15.08.2025 ersatzlos gestrichen (siehe Kapitel 6 und 10.5.4). Um die Zuordnung zum Umweltbericht und zu den Fachgutachten zu erhalten, wurde die Nummerierung der übrigen Baugrenzen beibehalten. Die Baugrenzen tragen daher die Nummern 1 bis 10 und 12 bis 16.

Im Entwurf des B-Plan „Windfeld Schönfeld West“ wurde gegenüber dem Vorentwurf des B-Plans „Windfeld Schönfeld West“ aufgrund einer im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erhaltenen Stellungnahme der Geltungsbereich und das Sonstige Sondergebiet Windenergienutzung mit besonderer Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ auf die Flurstücke 3 und 4, Flur 2 der Gemarkung Schönfeld erweitert und zudem eine sechzehnte Baugrenze, im Entwurf des B-Plan „Windfeld Schönfeld West“ bezeichnet als Baugrenze Nr. 9, festgesetzt.

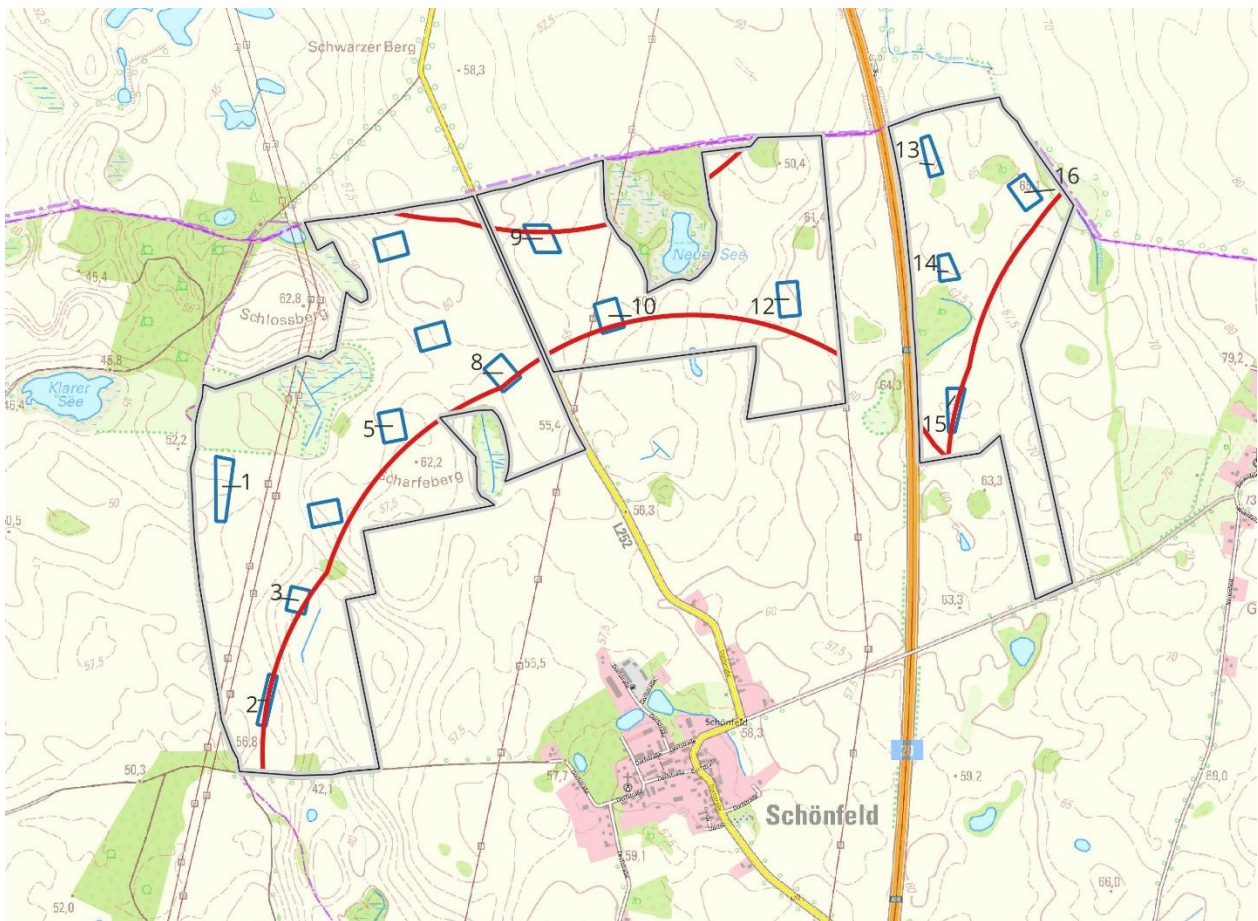


Abbildung 3 | Darstellung des Geltungsbereichs, der 15 Baugrenzen und des angesetzten 1.000 m Abstands zur Wohnbebauung im Entwurf des B-Plans "Windfeld Schönfeld West"

7.1.4 Vorkehrungen zur Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

4.1 Schattenwurf - Im sonstigen Sondergebiet mit besonderer Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Abschaltautomatik) sicherzustellen, dass auf die betroffenen Wohnbebauungen die maximal mögliche Beschattung von 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird.

4.2 Bedarfsgesteuerte Befeuerung - Die Windenergieanlagen sind mit einer bedarfs-gesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zu betreiben.

4.3 Eisabwurf - Bei einem Abstand von weniger als dem 1,5-fachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser zu öffentlichen Verkehrsflächen sind Vorkehrungen gegen Eisabwurf vorzusehen.

Im B-Plan ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB die Ausführung einer Vorkehrung zum Schutz vor Schattenwurf zu benennen. Als Schattenwurf wird der sich bewegende Schlagschatten, der bei Sonnenschein von den Rotorblättern der WEA ausgeht, bezeichnet. Der Schattenwurf ist abhängig von den Wetterbedingungen, der Ausrichtung der Anlage infolge der Windrichtung und dem Sonnenstand sowie dem Betrieb der Anlage. Unterschieden wird zwischen der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer, wobei steter Sonnenschein, eine ungünstige Windrichtung, drehende Rotoren und eine hindernisfreie Landschaft vorausgesetzt werden, und der meteorologisch wahrscheinlichen Beschattungsdauer, in welcher der Schatten standortbezogen unter statistisch wahrscheinlichen Wetterbedingungen berechnet wird.

Im Sondergebiet ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Abschaltautomatik) sicherzustellen, dass auf die betroffenen Wohnbebauungen die maximal mögliche Beschattung von 30 Stunden pro Kalenderjahr sowie von 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird. Zur Einschätzung der Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und darauf aufbauend zur Festlegung möglicher Baugrenzen wurde die „Gutachtliche Stellungnahme Schattenwurf-prognose für den Windpark Schönfeld-West“ (2023-WND-SW-035-R1) der

TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 28.06.2024 aus einem laufenden Genehmigungsverfahren für geplante WEA herangezogen. In dieser Gutachtlichen Stellungnahme werden insgesamt zwei Varianten betrachtet, wobei Variante 2 bezogen auf den Schattenwurf als Worst-Case-Variante verstanden werden kann. In Summe werden in Variante 2 insgesamt 16 moderne WEA vom Typ V162-7.2 MW und V172-7.2 MW auf dem Gebiet der Gemeinde Schönfeld betrachtet. Die Gutachtliche Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass die Einhaltung der schattenwurfbedingten Immissionsrichtwerte mit Hilfe der Ausrüstung einer Abschalt-automatik an den geplanten WEA garantiert werden kann. **Da die Prognose mit 16 WEA eine Anlage mehr betrachtet, als nach der Streichung der Baugrenze Nr. 11 zulässig sind, bildet sie die zu erwartende Zusatzbelastung konservativ ab.** Weitere Angaben zur Schattenwurfprognose können dem Kapitel 10.5 Auswirkungen auf die Schutzgüter entnommen werden.

Zur Vermeidung von nächtlichen Lichtemissionen an den nächstgelegenen Wohnbebauungen sind alle WEA mit einer bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) auszustatten. Die BNK muss den Anforderungen gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) in ihrer aktuellen Fassung, veröffentlicht in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL), Ausgabe NfL I 143/07 entsprechen. Die Systemanforderungen für die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung von WEA ergeben sich aus Anhang 6 AVV LFH. Die Ausrüstung mit einer BNK von WEA an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, ist darüber hinaus nach § 9 Abs. 8 EEG 2023 ab dem 01. Januar 2025 Pflicht.

Bauwerke nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) stellen Luftfahrthindernisse dar. Für die Errichtung von WEA, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist daher eine luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG erforderlich. Die Zustimmungs- bzw. Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf temporäre Hindernisse. Das bedeutet, dass auch die Einsatzpläne von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bei der Luftfahrtbehörde entsprechend zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen sind.

An Rotorblättern von WEA kommt es bei bestimmten Witterungsverhältnissen zur Bildung von Eis-, Reif- oder Schneeablagerungen. Es können Eisstärken erreicht werden, von denen beim Herabfallen oder Wegschleudern Gefahren für Personen und Sachen ausgehen. Grundsätzlich haben Betreiber von WEA bei entsprechenden Wetterlagen den Zustand der WEA zu überwachen. Beim Erkennen von Eisansatz ist die Anlage zu stoppen bzw. ein Wiederanlauf zu verhindern. Bei einem Abstand von weniger als $1,5 \times (\text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser})$ zu öffentlichen Verkehrsflächen ist laut der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des Deutschen Institut für Bautechnik (DIN 1055-5) die Stellungnahme eines Sachverständigen einzuholen und ggf. Vorkehrungen gegen Eisabwurf vorzusehen. Größere Abstände gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Gebieten als ausreichend, um eine Gefährdung durch Eisabwurf auszuschließen.

Zur Einschätzung der Beeinträchtigungen durch Eisabwurf und Eisabfall im Geltungsbereich des B-Plans wurden Eisfallrisikogutachten laufender Genehmigungsverfahren für geplante WEA herangezogen. Die „Gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/ Eisabfall am Windenergieanlagen-Standort Schönfeld-West“ (2023-WND-RB-554a-R1) kommt zu dem Ergebnis, dass der kürzeste Abstand einer WEA zur L 252 ca. 120 m beträgt. Dies würde der Baugrenze Nr. 8 des B-Plans entsprechen. Es wird der Einsatz einer Parkposition bei erkanntem Eisansatz parallel zum Schutzobjekt L 252 empfohlen.

7.1.5 Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 BbgBO)

5.1 Es sind nur Horizontalachsenrotoren mit 3 Rotorblättern zulässig.

5.2 Für die Außenanstriche der Windenergieanlagen sind nicht glänzende bzw. reflektierende, lichte Farbtöne zulässig.

Um ein möglichst einheitliches Erscheinungsbild des Windfeldes aus ästhetischen Gründen zu gewährleisten, sollten alle WEA dasselbe Konstruktionsprinzip verwenden. Dabei wurde dem Dreiflügler aufgrund seines ruhigeren Laufverhaltens und der niedrigeren Drehzahl der Vorzug vor Zweiblattrotoren gegeben.

Bei der Farbgebung der WEA ist ein einheitlicher, nicht reflektierender Spezialanstrich zulässig. Bei rotierenden Anlagenteilen kann es zu rhythmusartigen Reflexionen des Sonnenlichtes kommen, die durch

den Spezialanstrich entscheidend verringert werden. Die Farbverwendung richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen. Als Spezialanstrich sind die RAL-Farben 9016 (verkehrsweiß), 2009 (verkehrsorange) bzw. alternativ 3020 (verkehrsrot), 9002 (grauweiß), 7038 (achatgrau) oder 7035 (lichtgrau) zu verwenden.

7.1.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)

6.1 Alle Zufahrten und Aufstellplätze sind als wassergebundene Decken herzustellen.

6.2 Flächen, auf denen landschaftspflegerische Maßnahmen durchgeführt wurden, sollen nicht überbaut werden.

6.3 Künftige Kompensationsmaßnahmenplanungen können auf Flächen des Teilgeltungsbereichs durchgeführt werden.

6.4 Als Kompensationsmaßnahme für die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft werden folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt. Die Umsetzung hat gemäß der Maßnahmenblätter aus dem Umweltbericht zu erfolgen:

M1 „Anlage extensiver Obstanlagen und Streuobstwiesen im Komplex mit Extensivgrünland / Extensivweide“; Gemarkung Neuenfeld, Flur 1, Flurstücke 231 und 232

6.5 Für geplanten Windenergieanlagen innerhalb der Baugrenzen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 durch eine fachkundige Person zu erstellen. Die Erstellung des Bodenschutzkonzeptes nach DIN 19639 hat in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Uckermark zu erfolgen.

Die Festsetzung dient der Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft. Durch das Fundament der WEA, die Montage-, Lager- und Kranstellfläche sowie die Zuwegung und im Sondergebiet wird in das Gefüge des Bodens und seine Funktionen eingegriffen. Eine wichtige Funktion – mithin die der Versickerung und Grundwasserneubildung – wird nur vernachlässigbar gering beeinträchtigt, da sämtliche Platz- und Wegeflächen im Geltungsbereich des B-Plans in wasserdurchlässiger Schotterbauweise als wassergebundene Decken erstellt werden. Niederschlagswasser wird weder gefasst noch abgeleitet. Das witterungsbedingte Niederschlagswasser wird entlang der Oberfläche der Anlage und über das Fundament ins Erdreich abgeleitet und versickert dort. Durch konstruktive Maßnahmen zur Abdichtung des Maschinenhauses wird sichergestellt, dass das abfließende Wasser nicht mit Schadstoffen verunreinigt wird. Beim Betrieb der WEA fällt grundsätzlich kein Abwasser an.

Als Kompensationsmaßnahme „M1“ mit multifunktionaler Wirksamkeit erfolgt die Anlage einer extensiven Streuobstwiese im Komplex mit Extensivgrünland im Gebiet der Gemeinde Schönfeld, auf einer Fläche von ca. 4,9 ha auf den Flurstücken 231 und 232, Flur 1, Gemarkung Neuenfeld (siehe Maßnahmenblatt M1 zum Umweltbericht des B-Plans „Windfeld Schönfeld West“ KS Umweltgutachten GmbH 2026). | Hinweis (siehe auch Teil II: Umweltbericht): Neben der festgesetzten Kompensationsmaßnahme „M1“ ist außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans die Durchführung einer ergänzenden Maßnahme „M2“ vorgesehen: eine Lücken-bepflanzung mit standortgerechten, heimischen Bäumen zur zusätzlichen Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds. Geplant ist die Pflanzung von insgesamt 307 Bäumen entlang gemeindeeigener Straßen im Gebiet der Gemeinde Schönfeld. Zur rechtlichen Sicherung dieser Maßnahme schließt die Gemeinde einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger ab. Darin verpflichtet sich dieser, die Maßnahme auf der vorgesehenen gemeindlichen Fläche auf eigene Kosten umzusetzen. Die Gemeinde Schönfeld hat umfassend geprüft, ob weitere landschaftsbildwirksame Maßnahmen auf dem Gemeindegebiet umsetzbar sind. Aufgrund fehlender geeigneter Flächen und Maßnahmen (siehe Anhang 3) ist davon auszugehen, dass das im Umweltbericht ermittelte Defizit in der Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds verbleibt. Die Kompensation dieses verbleibenden Defizits in Höhe von **579.197,25 €** wird in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger geregelt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich darin zur Zahlung eines Ersatzgeldes in entsprechender Höhe.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Uckermark auf die Bedeutung eines vorsorgenden Bodenschutzes bei der Errichtung der im Plangebiet zulässigen WEA hingewiesen. Die Behörde hat angeregt, die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts gemäß DIN 19639 – "Bodenschutzkonzept für Baumaßnahmen" – durch eine fachkundige Person verbindlich festzusetzen. Das Bodenschutzkonzept soll sicherstellen, dass während der Errichtung und des Betriebs der WEA insbesondere Bodenverdichtungen, Erosion, Stoffeinträge sowie eine nachhaltige Beeinträchtigung der Bodenfunktionen vermieden oder minimiert werden. Die DIN 19639 stellt ein anerkanntes technisches Regelwerk dar, das präventive und nachsorgende Maßnahmen zur Sicherung des Bodens im Zuge von Baumaßnahmen definiert. Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB wurde dieser Anregung gefolgt, da die Festsetzung zur Erstellung eines Bodenschutzkonzepts dem Schutz des Bodens gemäß § 1a Abs. 2 BauGB dient und über § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB planungsrechtlich festsetzbar ist. Die Festsetzung wurde daher in den B-Plan aufgenommen. Das Bodenschutzkonzept ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu erstellen und mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Uckermark abzustimmen.

7.2 Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

7.2.1 Hauptversorgungsleitungen

1. Hauptversorgungsleitungen

Oberirdische Leitungen (380-kV-Leitung Pasewalk-Bertikow 407/408 der 50Hertz Transmission GmbH und 110-kV-Leitung der E.DIS Netz GmbH)

Unterirdische Leitungen (OPAL- und EUGAL-Gasleitung sowie LWL-Kabel)

Durch den räumlichen Geltungsbereich des B-Plans verlaufen oberirdische und unterirdische Versorgungsleitungen. Im Westen verlaufen zwei 110-kV-Freileitungen der E.DIS Netz GmbH und im Osten eine 220-kV-Freileitung von 50Hertz. Laut der Stellungnahme des Übertragungs-netzbetreibers 50Hertz Transmission GmbH zum B-Plan vom 10.12.2024 wird die 220-kV-Freileitung aktuell zurückgebaut und durch die 380-kV-Höchstspannungsleitung Pasewalk-Bertikow 407/408 von Mast-Nr. 26 bis 30, welche westlich der Bundesautobahn BAB20 verlaufen wird und auch als „Uckermarkleitung“ bekannt ist, ersetzt. Der vollständige Rückbau inkl. der Mastfundamente ist voraussichtlich bis Ende des 2. Quartals 2025 abgeschlossen.

Neben den Freileitungen verlaufen im räumlichen Geltungsbereich des B-Plans unterirdische Gasversorgungsleitungen der GASCADE Gastransport GmbH von Nord nach Süd, parallel zur BAB 20, östlich von Schönfeld.

7.2.2 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

2. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Schutzstreifen der 380-kV-Leitung Pasewalk-Bertikow 407/408 mit einem Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht zugunsten der 50Hertz Transmission GmbH

Freileitungen erfordern Sicherheitsabstände zur Gewährleistung der Versorgung. Gemäß des Festlegungstextes und der Begründung zum iRP UmBar (Satzung 2024, S. 66) beträgt die Anbauverbotszone bei linienförmiger Infrastruktur mit einer Nennspannung von > 110 kV beidseitig der Trassenachse 30 m. Nach der Stellungnahme zum B-Plan von 50Hertz am 10.10.2024 ist ein Freileitungsschutzstreifen von bis zu 38 m beidseitig der Trassenachsen der in Errichtung befindlichen 380-kV-Höchstspannungsleitung Pasewalk-Bertikow 407/408 zu beachten, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht. An den Freileitungsschutzstreifen grenzt darüber hinaus beidseitig eine Zone mit einer Breite von ca. 15 m an, in welcher eine Einwirkung auf den Freileitungsschutzstreifen durch Bau- und Pflanzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Zone und der Freileitungsschutzstreifen definieren zusammen den

Freileitungsbereich, für den alle geplanten Maßnahmen sowie die Bautechnologie zwingend mit 50Hertz abzustimmen sind. Im Grundbuch ist für den Freileitungsschutzstreifen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht) eingetragen. Innerhalb dieses Bereichs sind Bauwerke und Anlagen untersagt, wenn sie den Betrieb der Freileitung beeinträchtigen oder gefährden. Je nach Nutzung gelten zusätzliche Auflagen. Außerdem ist im 35-Meter-Radius um die Mastmittelpunkte eine Bebauung oder Bepflanzung unzulässig, und die Zugänglichkeit muss jederzeit gewährleistet sein.

Die Abstände wurden bei der Auswahl der Standorte für die einzelnen Baugrenzen berücksichtigt. Der Mindestabstand der äußersten Rotorblattspitze beträgt 30 m zum äußersten ruhenden Leiterseil (siehe hierzu auch „Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Hochspannungs-freileitungen gemäß DIN EN 50341-2-4“). Die Anbauverbotszone wird ab der äußeren Spitze des Rotorblatts gemessen.

Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freileitungsbereich und bei Bau- und Pflanzmaßnahmen ist die Zustimmung des Leitungsbetreibers beim Regionalzentrum Mitte, Standort Neuenhagen, Am Umspannwerk 10, 15366 Neuenhagen (E-Mail: leitungsauskunft-rzmitte@50hertz.com) einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen, z. B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können. Für WEA mit einem geringeren Abstand als $3 \times D$ (D = Rotordurchmesser) sind Untersuchungen (Berechnung) zum Nachweis der Nachlaufströmung von WEA entsprechend der DIN EN 50341-2-4, Punkt 5.9.3 DE.2.2. erforderlich. Der Vorhabenträger hat diesen Nachweis im Rahmen des BImSchG-Verfahrens zu erbringen und beim Netzbetreiber einzureichen, ggf. wird hierdurch die Notwendigkeit von Schwingungsschutzmaßnahmen begründet.

Die Abstände zu den unterirdischen Versorgungsleitungen, insbesondere die Angaben zu den einzuhaltenden Schutzstreifen, wurden im Rahmen einer Abfrage über das BIL-Leitungsportal durch die GASCADE Gastransport GmbH kommuniziert und entsprechend festgelegt. Zur OPAL-Gasleitung ist ein Schutzstreifen von 10 m Breite (Anlage mittig) und zur EUGAL-Erdgasleitung (2 Stränge parallel nebeneinander) ist ein Schutzstreifen von 12 m Breite (Anlage mittig) einzuhalten (siehe Hinweis in Kapitel 7.3 Nr. 4.2). Zum LWL-Kabel (Anlage mittig) ist ein Schutzstreifen von 1 m Breite einzuhalten.

Bevor mit Bauarbeiten begonnen wird, ist das beauftragte Bauunternehmen verpflichtet, sich beim zuständigen Versorgungsunternehmen über den aktuellen Verlauf der Ver- und Entsorgungsleitungen zu informieren. Es muss sichergestellt werden, dass bestehende Leitungen im Plangebiet nicht beschädigt werden und notwendige Abstimmungen, etwa zu Abstandsanforderungen, mit den jeweiligen Leitungsträgern erfolgen. Diese Abstimmungen sind erforderlich, sobald ein späterer Vorhabenträger eine genaue Standortplanung, einschließlich der Zuwegung und Kabelführung, vorgelegt hat.

7.2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechtes

3. Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechtes

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, § 17 BbgNatSchAG und § 18 BbgNatSchAG

In der Planzeichnung wurden gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und §§ 17 und 18 BbgNatSchG nachrichtlich übernommen, um bestehende naturschutzrechtliche Restriktionen kenntlich zu machen. Demnach sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, unzulässig. Die Darstellung hat ausschließlich informatorischen Charakter. Sie begründet weder zusätzliche Verbote noch neue Genehmigungsvorbehalte im Rahmen des Bebauungsplans. Grundlage der Darstellung ist der öffentlich zugängliche Datensatz „Biotope, geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG) und FFH-Lebensraumtypen im Land Brandenburg“ des Landesamts für Umwelt Brandenburg (Stand: 24.10.2024). Die Daten wurden durch Vor-Ort-Kartierungen und Luftbilddauswertungen der K&S Umweltgutachten GmbH überprüft und bei Bedarf angepasst. Die nachrichtliche Übernahme erfolgt zur Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass detaillierte bzw. weiterführende Informationen zu den erfassten Biotopen dem Umweltbericht und

insbesondere dem Fachbericht Biotope für den B-Plan „Windfeld Schönfeld West“ für die Erfassungsjahre 2023, 2024 und 2025, Stand Mai 2025 von K&S Umweltgutachten GmbH entnommen werden können. Westlich und östlich der L 252 bzw. entlang des Flurstücks 80, Flur 2, Gemarkung Schönfeld, welches außerhalb des Geltungsbereichs liegt, wurden im Rahmen der Biotopkartierungen gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 17 BbgNatSchAG kartiert. Die Darstellung dieser gesetzlich geschützten Alleen basiert auf den durch K&S Umweltgutachten GmbH übermittelten Geodaten als durchgezogener Streifen, da die Darstellung von Einzelbäumen zum einen aufgrund des Maßstabs der Planzeichnung (1 : 5.000) und zum anderen aufgrund ihrer Lage, teilweise mittig auf der Grenze des Geltungsbereichs sowie teilweise außerhalb des Geltungsbereichs, jedoch mit Überlagerung der Baumkrone über die Flurstücksgrenzen hinweg, nicht ausreichend erkennbar gewesen wäre.

Im Bereich der gesetzlich geschützten Biotope entlang des Flurstücks 80, Flur 2, Gemarkung Schönfeld (entspricht den regelmäßig unterbrochenen Alleen entlang L 252 nördlich von Schönfeld) sind Zuwegungen zu den WEA ausnahmsweise zulässig, sofern sie in einem Bereich der Allee umgesetzt werden, indem keine Notwendigkeit von Baumfällungen besteht und eine erhebliche Beeinträchtigung der Allee ausgeschlossen ist.

Im Geltungsbereich des B-Plans, vollständig außerhalb der Baugrenzen, befinden sich laut der Moorbodenkundlichen Karte (MoorFIS 2021) unterschiedlich mächtige Erd- und Mulm-niedermoore. Diese müssen bei zukünftigen Planungen entsprechend berücksichtigt werden. Aufgrund der Überlagerung der Moore mit den gesetzlich geschützten Biotopen wurden mit dem Ziel der besseren Verständlichkeit der Planzeichnung lediglich die gesetzlich geschützten Biotope dargestellt. Dies begründet sich insbesondere dadurch, dass alle im Geltungsbereich befindlichen Moore gleichzeitig gesetzlich geschützte Biotope darstellen, wohingegen nicht alle gesetzlich geschützten Biotope im Geltungsbereich gleichzeitig Moore darstellen.

7.2.4 Denkmalschutz

4. Denkmalschutz

Bekannte Bodendenkmale i. S. d. BbgDSchG (Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum vom 03.12.2024 und Stellungnahme des Landkreises Uckermark, Untere Denkmalschutzbehörde vom 12.12.2024)

Bodendenkmale sind nach BbgDSchG im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Im Geltungsbereich des B-Plans sind zehn (10) flächig abgegrenzte Bodendenkmale bekannt, die im Landesdenkmalamt als ortsfeste Bodendenkmale unter den Nummern 141768, 142286, 142285, 141244, 141195, 141194, 141294, 141246, 141247 und 142037 registriert sind. Die Lagen dieser Bodendenkmale sind im B-Plan als nachrichtliche Übernahme verzeichnet. Die Bodendenkmale 141294 und 141768 stehen unter besonderem Schutz. Es handelt sich hierbei um obertägig sichtbare Grabhügel, die ungestört erhalten bleiben müssen. Diese Bodendenkmale sind daher von einer Bebauung oder sonstigen Veränderung auszuschließen.

- BD 141194, Fundstelle Schönfeld 056: Siedlung Bronze- und Eisenzeit
- BD 141195, Fundstelle Schönfeld 057: Siedlung Urgeschichte
- BD 141244, Fundstelle Schönfeld 049, 050, 058: Siedlung Urgeschichte, Siedlung römische Kaiserzeit
- BD 141246, Fundstelle Schönfeld 047: Siedlung römische Kaiserzeit
- BD 141294, Fundstelle Schönfeld 09: Fundstelle Jungsteinzeit, Hügelgrab Urgeschichte
- BD 141768, Fundstelle Schönfeld 07: Hügelgrab Bronzezeit
- BD 142037, Fundstelle Schönfeld 061, 062: Siedlung Urgeschichte und Bronze-/ Eisenzeit
- BD 142286, Fundstelle Schönfeld 015: Siedlung Jungsteinzeit
- BD 142285, Fundstelle Schönfeld 042, 043: Siedlung Slawenzeit
- BD 141247, Fundstelle Schönfeld 053, 054: Siedlung Urgeschichte

Neben den bekannten Bodendenkmalen sind aufgrund sehr guter siedlungstopographischer Bedingungen weitere, bisher unbekannte Bodendenkmale mit großer Wahrscheinlichkeit vorhanden. In Bereichen, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, ist eine Prüfung notwendig. Gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BbgDSchG sind bei Erdarbeiten entdeckte Funde unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen.

7.2.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Planfestgestellte landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der BAB 20 (Az.: V 650-553.3-1-11) (Stellungnahme der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH vom 21.11.2024 und E-Mail vom 17.01.2025)

Im Plangebiet befinden sich laut der Stellungnahme der DEGES vom 21.11.2024 und 17.01.2025 diverse umgesetzte planfestgestellte landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der BAB 20 (Az.: V 650-553.3-1-11). Aufgrund ihrer Erstellung vor über 20 Jahren wurden uns Pläne als Scan im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Verfügung gestellt (siehe Anhang zur Begründung des B-Plans). Zusätzlich wurden entsprechende digitalisierte Daten beim Landesamt für Umwelt (LfU) abgefragt (E-Mail vom 22.01.2025). Im Eingriffs- und Kompensationsflächen-Informationssystem Brandenburg (EKIS WebGIS) fanden sich unter dem Aktenzeichen 503 7171/20.1 vom 28.04.1998 ebenfalls Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben Neubau der BAB 20 (Lübeck-Stettin) von Bau-km 295+185,705 (AS Prenzlau-N) bis Bau-km 309+147,691 (AK Uckermark) in den Gemeinden Ludwigsburg und Schönfeld (Amt Brüssow), Damme, Dreuse, Grünow, Schenkenberg und Göritz (Amt Prenzlau-Land), sowie Bietikow. Allerdings sind Abweichungen aufgefallen und das LfU wies darauf hin, dass die Daten im EKIS damals nicht vollständig und zudem sehr ungenau digitalisiert wurden. Die von der DEGES zur Verfügung gestellten Auszüge aus dem Landschafts-pflegerischen Begleitplan wurden daher georeferenziert und digitalisiert sowie mit den Daten aus dem EKIS abgeglichen. Anschließend wurden sie im B-Plan nachrichtlich übernommen. Anhand des Luftbilds ist dennoch erkennbar, dass dort, wo die digitalisierten Maßnahmen liegen, zumindest teilweise Ackerflächen vorhanden sind, insbesondere im Westen von Baugrenze Nr. 6. Seitens der Gemeinde wurde alles versucht, um diesen Sachverhalt aufzuklären.

7.2.6 Flächen im Sinne des Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

6. Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Befestigter Fahrbahnrand

Grenze der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG (40 m ab befestigtem Fahrbahnrand)

Grenze der Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG (100 m ab befestigtem Fahrbahnrand)

In den westlichen Bereich des Geltungsbereichs des B-Plans (SO 3 Wind) ragen sowohl die Anbauverbotszone als auch die Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn A20 hinein. Diese betroffenen Flächen liegen jedoch vollständig außerhalb der festgesetzten Baugrenzen. Der befestigte Fahrbahnrand der A20 befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans.

Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG ist es innerhalb eines 40 m breiten Streifens, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, unzulässig, Hochbauten zu errichten sowie Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen (Anbauverbotszone). Zusätzlich bedürfen bauliche Anlagen innerhalb eines 100-m-Streifens längs der Autobahn gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (Anbaubeschränkungszone).

7.3 Hinweise

1. Luftfahrtrechtliche Zustimmung

Für die Errichtung von Windenergieanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist eine luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG erforderlich.

2. Auflagen im Bereich der Bodendenkmale

Die Erdeingriffe sind baubegleitend auf Bodendenkmale hin zu untersuchen. Alternativ können auch bauvorbereitende archäologische Sondierungsgrabungen durchgeführt werden. Die archäologischen Untersuchungen sind durch entsprechendes Fachpersonal durchzuführen. Bei den archäologischen Untersuchungen festgestellte Bodendenkmale sind zu dokumentieren. Ist ihre Erhaltung nicht möglich, sind sie vor Baubeginn nach Maßgabe (Art und Umfang der archäologischen Untersuchung) der Unteren Denkmalschutzbehörde auszugraben. Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach §§ 7 Abs. 3 und 11 Abs. 3 BbgDSchG der Veranlasser kostenpflichtig verantwortlich.

3. Ver- und Entsorgungsleitungen

Vor Beginn der Bauausführungen ist das beauftragte Bauunternehmen verpflichtet, sich nach dem aktuellen Verlauf der Ver- und Entsorgungsleitungen beim Versorgungsunternehmen zu erkundigen und eine Zustimmung einzuholen.

4. Abstände zu Versorgungsleitungen

4.1 Freileitungen

Nach DIN VDE 0210-2-4 müssen Sicherheitsabstände zu Mittel-, Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen mindestens den Rotorradius, die spannungsabhängigen Mindestabstände sowie einen Arbeitsraum für die Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage umfassen. Je nach Abstand der Baugrenzen zur Freileitung ist der Arbeitsraum für Montagekräne für die Errichtung und für betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage auf der trassenabgewandten Seite zu planen. Der spannungsabhängige Mindestabstand darf bei Errichtung, Betrieb oder Instandhaltung der Windenergieanlagen nicht unterschritten werden.

Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freileitungsbereich der 380-kV-Freileitung der 50Hertz Transmission GmbH und bei Bau- und Pflanzmaßnahmen ist die Zustimmung des Leitungsbetreibers beim Regionalzentrum Mitte, Standort Neuenhagen, Am Umspannwerk 10, 15366 Neuenhagen (E-Mail: leitungsauskunft-rzmitte@50hertz.com) einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen, z. B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.

4.2 Gasleitungen

Zu Gasleitungen müssen die Windenergieanlagen mindestens folgende lichte Abstände einhalten: vom Mastfuß mind. 35 m und vom Fundament mind. 10 m. Die Erdungseinrichtungen der Windenergieanlagen müssen einen lichten Abstand von mind. 2 m zu der Leitung einhalten und dürfen nicht innerhalb des Schutzstreifens liegen.

Für die im Gebiet verlaufende EUGAL- und OPAL-Gasleitungen sind in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber GASCADE Gastransport GmbH oder dessen Bevollmächtigten bei Notwendigkeit Einzelfallgutachten zur Ermittlung und Bewertung der Gefährdung des betroffenen Schutzobjektes infolge des Betriebs der geplanten WEA durch die Vorhabenträger zu erstellen. Die Notwendigkeit für die Erstellung des Einzelfallgutachten ist in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber festzulegen. Das Einzelfallgutachten ist dem Leitungsbetreiber oder dessen Bevollmächtigten vorzulegen. Die Kosten für das Einzelfallgutachten und die daraus resultierenden notwendigen Folgemaßnahmen zum Schutz der Gasleitungen gehen zu Lasten des Verursachers.

5. Grundwassermessstelle

Im Plangebiet befindet sich eine Grundwassermessstelle (Beobachtungsrohr) HyPaoPw115/81OP des Landesmessnetzes (Gemarkung Schönfeld, Flur 1, Flurstück 6). Baumaßnahmen sind mit dem Ziel der Erhaltung dieser Messstellen mit dem Landesamt für Umwelt (LfU), Referat W12 (Referat

„Hydrologischer Landesdienst, Hochwassermelde-zentrale“) abzustimmen. Die Zugänglichkeit der Messstellen muss ständig gewährleistet sein. Wenn die Messstelle beseitigt werden muss, hat der Bauträger nach Abstimmung mit dem LfU, Referat W12, Ersatzmessstellen einzurichten.

6. Artenschutzrechtliche Hinweise

VAFB1 Bauzeitenbeschränkung Amphibien / Amphibienschutzzaun

Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind außerhalb der Wanderungszeiten von Amphibien, d. h. außerhalb des Zeitraums von Ende Februar bis Anfang November, durchzuführen (Bauzeitenbeschränkung). Sollten Bauarbeiten außerhalb des Zeitraums der Bauzeitenbeschränkung notwendig sein, so wären die Hauptarbeits-bereiche durch einen geeigneten Folienschutzzaun zu sichern. Zur Vermeidung eines Untergrabens des Zauns ist dieser mind. 20 cm in den Boden einzulassen. Der Zaun ist so aufzustellen, dass kein Überklettern / Überspringen ermöglicht wird. Die Errichtung des Schutzzauns muss vor Beginn der Aktivitätszeit der Amphibien abgeschlossen und bis zum Ende der Baumaßnahmen wirksam sein. Fortwährend (mind. 2x wöchentlich) ist der Schutzzaun auf Standsicherheit und Funktions-fähigkeit zu kontrollieren. Die Einzäunungsmaßnahmen sind in einem gesonderten Antragsverfahren anhand der örtlichen Gegebenheiten zu definieren und unter fachgutachterlicher Begleitung durchzuführen (ökologische Baubegleitung, vgl. VAFB6).

VAFB2 Bauzeitenbeschränkung Reptilien / Reptilienschutzzaun

Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen, die an Lebensräume von Zauneidechsen angrenzen, sind außerhalb der Aktivitätsphase der Zauneidechsen, d. h. außerhalb des Zeitraums von Anfang März bis Ende Oktober, durchzuführen (Bauzeiten-beschränkung). Sollten Bauarbeiten außerhalb des Zeitraums der Bauzeitenbeschränkung notwendig sein, ist der Baubereich durch einen geeigneten Folienschutzzaun zu sichern. Die Errichtung des Reptilienschutzzauns muss vor Beginn der Aktivitätsphase der Zauneidechsen abgeschlossen und bis zum Ende der Baumaßnahmen wirksam sein. Fortwährend (mind. 2x wöchentlich) ist der Zaun auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren und ggf. auszubessern. Der Zaun ist so aufzustellen, dass den Eidechsen kein Überklettern ermöglicht wird. Dafür vorgesehen ist ein geeigneter Folienschutzzaun, welcher zudem zur Vermeidung eines Untergrabens mind. 20 cm tief in den Boden eingelassen wird. Auf diese Weise wird ein Einwandern in die Baustellenbereiche verhindert. Die Einzäunungsmaßnahmen sind in einem gesonderten Antragsverfahren anhand der örtlichen Gegebenheiten zu definieren und unter fachgutachterlicher Begleitung durchzuführen (ökologische Baubegleitung, vgl. VAFB6).

VAFB3 Implementierung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus (Abschaltzeiten)

Alle innerhalb der Baugrenzen **Nr. 1 bis Nr. 10 und Nr. 12 bis Nr. 16** zu errichtenden Windenergieanlagen sind im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen abzuschalten:

- a) bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe $\leq 6,0$ m/s
- b) bei einer Lufttemperatur $\geq 10^{\circ}\text{C}$
- c) bei Niederschlag $\leq 0,2$ mm/h

In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Die Durchführung der Erfassungen auf Gondelhöhe richten sich nach den fachlichen Vorgaben von Brinkmann et. al. (2011) und den F+E-Projekten RENEBAT I bis III. Es sind regelmäßig die in diesem Rahmen erprobten und für geeignet befundenen Detektor-Techniken und Geräteeinstellungen zu verwenden.

VAFB4 Bauzeitenbeschränkung Brutvögel

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen sind außerhalb der Brutzeit der im Vorhabengebiet vorkommenden Brutvögel durchzuführen, d. h. unter Berücksichtigung des Niststätten-erlass (MLUL 2018c) nur im Zeitraum zwischen dem 01. September und 28. / 29. Februar des Folgejahrs. Dadurch kann effektiv verhindert werden, dass sich Brutvögel im Baufeld ansiedeln und durch Bauarbeiten während der Brutzeit verletzt oder getötet werden. Bei Baubeginn vor Brutbeginn ist es möglich, die

Bautätigkeit fortzuführen, sofern die Arbeiten ohne Unterbrechungen weiterlaufen (alternative Bauzeitenbeschränkung). Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen. Sollten längere Bauunterbrechungen auftreten, muss durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden, dass sich innerhalb der Bauflächen Brutvögel ansiedeln, z. B. durch die Installation von Flutterband. Vor Wiederaufnahme der Bautätigkeit sind die Flächen hinsichtlich einer Besiedlung durch eine ökologische Baubegleitung (VAFB6) zu kontrollieren. Die Baumaßnahmen können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn auf den Bauflächen zuzüglich eines Puffers von 10 m eine Vergrämung mit Flutterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:

- a) Die Vergrämungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit, d. h. im vorliegenden Fall ab dem 01. April bei einer Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.*
- b) Das Flutterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Das Band ist innerhalb der oben genannten Fläche längs und quer jeweils in Bahnen mit einem Reihenabstand von maximal 5 m zu spannen.*

Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

Aufgrund der Bedeutung des Vorhabengebiets für Kranichbrutpaare sind die festgestellten Brutplätze bei der Bauplanung im Besonderen zu berücksichtigen. Die Bauzeitenregelung wird im gesamten Baubereich der Baugrenzen Nr. 1-5, 9, 10, 13, 14 und 16 von Anfang Februar bis Ende Oktober erweitert. Eine alternative Bauzeitenregelung ist in diesem Bereich nicht möglich.

VAFB5 Schutzmaßnahme für Rotmilan (AKS / Abschaltung bei landwirtschaftlichen Ereignissen / phänologiebedingte Abschaltung)

Um dem Eintreten eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos der Arten Rot- und Schwarzmilan bei Errichtung von Windenergieanlagen im zentralen Prüfbereich entgegenzuwirken, stehen die folgenden fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen zur Verfügung:

- a) Einsatz eines Antikollisionssystems (AKS)*
- b) Abschaltung während und nach landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen*
- c) Phänologiebedingte Abschaltung*

Die Festlegung der konkret umzusetzenden Vermeidungsmaßnahme erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Dabei ist gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG ausschließlich eine der aufgeführten Maßnahmen umzusetzen.

VAFB6 Ökologische Baubegleitung

Zur Steuerung und Überwachung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist die Umsetzung der Maßnahmen VAFB1, VAFB2 und VAFB4 durch eine ökologische Baubegleitung zu gewährleisten. Die Maßnahmen werden fachlich begleitet und dokumentiert.

Die dargestellten Hinweise basieren auf Erfahrungen vergangener Projekte und laufender Genehmigungsverfahren und wurden insbesondere durch die eingegangenen Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung sowie Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB) eingegangen sind, erweitert. Darüber hinaus wurden durch den Umweltgutachter KS Umweltgutachten GmbH, der die Erstellung des Umweltberichts durchgeführt hat, artenschutzrechtliche Hinweise mitgeteilt und aufgenommen.

8 Flächenbilanz

Die nachfolgend dargestellten Flächenbilanzen wurden auf eine Nachkommastelle gerundet, sodass insbesondere beim Summieren der Flächen Sonstigen Sondergebiete minimale Abweichungen möglich sind.

Tabelle 1 | Flächenbilanz

Flächenbezeichnung:	Fläche [ha]
Sonstiges Sondergebiet "Windenergienutzung" [gesamt]	247,7
Davon:	
Sonstiges Sondergebiet "Windenergienutzung" [SO1 WIND]	121,0
Sonstiges Sondergebiet "Windenergienutzung" [SO2 WIND]	70,5
Sonstiges Sondergebiet "Windenergienutzung" [SO3 WIND]	56,2
Baugrenzen [gesamt]	11,4
Nachrichtliche Übernahmen:	
Planfestgestellte landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der BAB 20 [Gesamt]	11,1
Bekannte Bodendenkmale [Gesamt]*	18,8
Gesetzlich geschützte Biotope [Gesamt]*	22,2
Schutzstreifen der 380-kV-Freileitung Pasewalk-Bertikow 407 der 50Hertz Transmission GmbH	2,8
Geltungsbereich	
Teilgeltungsbereich	4,9
(Haupt-) Geltungsbereich	274,1
Räumlicher Geltungsbereich zum Bebauungsplan (inkl. Teilgeltungsbereich)	279,0

**Hinweis: Planfestgestellte landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der BAB 20, Bekannte Bodendenkmäler und gesetzlich geschützte Biotope überlagern sich teilweise gegenseitig. Bekannte Bodendenkmäler überlagern zudem weitere Flächenkategorien wie Sonstige Sonder-gebiete und Baugrenzen.*

9 Umweltverträglichkeit

Nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen des BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB zu berücksichtigen. Um die Auswirkungen auf diese Belange zu bewerten, wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Diese Prüfung identifiziert und bewertet die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen und dokumentiert sie in einem Umweltbericht. Der Umweltbericht stellt gemäß § 2a BauGB einen eigenständigen Teil der Begründung dar und enthält eine allgemein verständliche Zusammenfassung (AVZ), die es Dritten ermöglicht, abzuschätzen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein könnten.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) wird in § 17 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) geregelt. Diese Prüfungen werden in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Baugesetzbuches als Umweltprüfung durchgeführt, die gleichzeitig den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.

Die Planung bereitet einen Eingriff in Natur und Landschaft vor. Die Eingriffs- und Ausgleichs-bilanzierung, gemäß §§ 14 und 15 BNatSchG sowie §§ 14 ff. des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG), wird in der Umweltprüfung bearbeitet und im Umweltbericht integriert. Es werden Maßnahmen entwickelt, um Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren und zu vermeiden, sowie zur Kompensation verbleibender Beeinträchtigungen.

10 Auswirkungen der Planung

10.1 Auswirkung auf ausgeübte Nutzung und Verkehr

Alle Flächen, auf denen keine baulichen Anlagen errichtet werden, stehen weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Über alle benötigten Flächen sind seitens des Vorhabenträgers Pacht-, Kauf- und / oder Entschädigungsvereinbarungen mit den Eigentümern bzw. landwirtschaftlichen Nutzern abzuschließen.

Während der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen des Verkehrs kommen, wobei der Transport von Bauteilen in der Regel zu Zeiten mit sehr geringem Verkehrsaufkommen geplant wird. Weder für das überörtliche noch das innerörtliche Verkehrsaufkommen sind im Betrieb der Anlage messbare Auswirkungen zu erwarten.

10.2 Erschließung

Die übergeordnete Erschließung des Geltungsbereichs des B-Plans „Windfeld Schönfeld West“ wird voraussichtlich von der L 252 für die beiden Sonstigen Sondergebiete 1 und 2 erfolgen. Die übergeordnete Erschließung des Geltungsbereichs des B-Plans „Windfeld Schönfeld West“ für das Sonstige Sondergebiet 3 wird voraussichtlich über die öffentlich gewidmete Verbindungsstraße zwischen Neuenfeld und Schönfeld erfolgen.

Die Flächen der Sondergebiete setzt sich aus vielen Flurstücken mit unterschiedlichen Eigentümern zusammen. Für die Erschließung können, abgehend von öffentlichen Straßen, auf ackerbaulich genutzten Flächen neue Wege angelegt werden. Dies wird die Überfahung dritter Grundstücke erfordern. Daher ist die Eintragung von Geh-, Fahr- und / oder Leitungsrechten zugunsten der Vorhabenträger sowie der Ver- und Entsorger der WEA erforderlich. Konkrete Regelungen zur Erschließung werden vertraglich getroffen. Die neu anzulegenden Wege sollen ausschließlich für die landwirtschaftliche Nutzung und für Wartungsarbeiten an den jeweiligen WEA zur Verfügung stehen.

Die Zufahrts- und Bewegungsflächen müssen hinsichtlich ihrer Radien und Belastbarkeit, der durch die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB) Brandenburg eingeführte Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr entsprechen sowie frei und instandgehalten werden. Die Wege müssen so ausgebaut werden, dass sie eine Belastung durch die Befahrung von Bau- und Wartungsfahrzeuge für WEA aushalten, als auch die Benutzung durch forst- bzw. landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie Fahrzeuge der Feuerwehr ermöglichen. Es soll wasserdurch-lässiges Material (z. B. Sand, Schotter) genutzt werden, damit die Wege nach Beendigung der Baumaßnahmen der natürlichen Sukzession überlassen werden können. Der Eingriff in den Naturhaushalt wird durch bessere Versickerungsmöglichkeiten von Niederschlagswasser sowie die Wiederanlage eines Vegetationsstandortes aufgrund des weitgehenden Verzichts auf versiegelte Flächen minimiert.

Erforderliche Einmündungsbereiche können temporär angelegt werden, müssen jedoch nach Inbetriebnahme der WEA zurückgebaut werden.

Parallel zu den Kranaufstellflächen der einzelnen WEA werden Vormontageflächen notwendig. Diese Flächen werden nach Errichtung der WEA nicht mehr benötigt und können deshalb zurückgebaut und wieder in den Ursprungszustand umgewandelt werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung teilte der Landesbetrieb Straßenwesen mit Stellungnahme vom 06.01.2025 Nachfolgendes mit: „Hierzu sei gesagt, dass bei der weiteren sich verfestigenden Planung grundsätzlich mit einer rückwärtigen kommunalen dauerhaften Erschließung des Windfeldes und auch der jeweiligen WEA zu planen ist. Sollte dies nicht möglich sein, ist hier ein Nachweis zu erbringen. Einem Betreiber von WEA im „Windfeld Schönfeld West“ wurden bereits zwei Zufahrten an der L 252, Abschnitt 055, km 5,090 rechts und links in Aussicht gestellt. Diese beiden Zufahrten könnten ggf. auch für andere Betreiber genutzt werden. Weitere Zufahrten an freier Strecke der L 252 werden durch den Landesbetrieb Straßenwesen nicht in Aussicht gestellt. Für die Planung der Anlieferung der Großkomponenten ist der Weg über das Land Mecklenburg-Vorpommern zu wählen. Eine Anlieferung über die L 252 durch die Ortslage Schönfeld ist aufgrund der schlechten Durchfahrbarkeit nicht möglich bei der Größe der WEA. Für die Errichtung ist ein Mindestabstand von Flügelänge + 40 m zur Landesstraße einzuhalten (siehe 10.3). Eventuell erforderliche Baustellenzufahrten sind gesondert als Sondernutzung zu beantragen.“

10.3 Baubeschränkungszone der BAB 20 und der L252

Der § 9 Abs. 1 FStrG bestimmt ein absolutes Bauverbot für bestimmte Vorhaben (Anbauverbotszone). Vor allem nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG ist es verboten, Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu errichten. Ferner spielt die Anbaubeschränkungszone nach § 9 Abs. 2 FStrG eine Rolle, nach dessen Nummer 1 in einem Bereich von bis zu 100 m bei Bundesautobahnen die Errichtung von WEA grundsätzlich möglich ist.

Der § 24 Abs. 1 BbgStrG bestimmt ein absolutes Bauverbot für bestimmte Vorhaben (Anbauverbotszone). Vor allem nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgStrG ist es verboten, außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- und Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, und bauliche Anlagen jeder Art die über Zufahrten an Landes- oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, zu errichten. Ferner spielt die Anbaubeschränkungszone nach § 24 Abs. 2 BbgStrG eine Rolle, nach dessen Nummer 1 in einem Bereich von bis zu 40 m längs der Landes- und Kreisstraßen, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, die Errichtung von WEA grundsätzlich möglich ist, jedoch der Zustimmung der Straßenbaubehörde bedürfen.

Der Rotor muss außerhalb der Anbauverbotszonen liegen und der Turm der WEA muss außerhalb der Anbaubeschränkungszone der BAB 20 liegen.

Die weitergehenden Voraussetzungen werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für die WEA geprüft und geklärt. Das Fernstraßen-Bundesamt ist gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 2b FStrG im späteren Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beteiligen.

10.4 Brandschutz

Dem Entstehen von Bränden wirken baulich-konstruktive, technische sowie organisatorische Maßnahmen in den WEA entgegen. Die dafür notwendigen baulichen und technischen Maßnahmen werden entsprechend der technischen Dokumentation des Anlagenherstellers umgesetzt. Außerdem weisen die größtenteils nichtbrennbaren bzw. schwerentflammbaren Bauteile kein erhöhtes Brandrisiko auf. Hinzu kommt, dass das Risiko der Brandausbreitung aufgrund der baulichen Konstruktion grundsätzlich auf das Maschinenhaus bzw. aufgrund der großen Entfernung der Anlagen zueinander ein Brand auf eine einzelne WEA begrenzt ist.

10.4.1 Baulicher Brandschutz und brennbare Komponenten

Die größtenteils nicht brennbaren bzw. schwerentflammbaren Bauteile umfassen den Turm bzw. Elemente des Turms, Maschinenträger, Welle, Getriebe, Hydraulikaggregat, Bremse, Generator, Kupplung, Antriebe, etc. Das Fundament der WEA besteht aus Stahlbeton. Der Transformator ist im Maschinenhaus positioniert. Er ist hermetisch geschlossen, brandgeschützt ausgelegt und mit schwer entflammbarer Isolierflüssigkeit gefüllt. Brennbare Komponenten sind die Rotorblätter und die Verkleidung des Maschinenhauses (glasfaserverstärkter Kunststoff), Elektrokabel und -kleinteile, Getriebe-, Transformator- und Hydrauliköle, Korrosionsschutzummantelungen der Spannseile im Hybridturm, Schläuche und sonstige Kunststoffkleinteile sowie Akkumulatoren. Der Fluchtweg aus dem Maschinenhaus erfolgt über die Steigleiter in den Turm oder durch Abseilen aus dem Maschinenhaus über die Kranluke. Im Turmfußbereich und in der Gondel befindet sich ein Rettungs- und Evakuierungsplan. Beim Betreten der Anlage sind Abseil- und Rettungsgerät in ausreichender Zahl mitzuführen.

10.4.2 Organisatorische Maßnahmen bei Brandfall während des Betriebs

Soweit Personen bei der Brandentstehung zugegen sind, kann die Brandbekämpfung durch den sofortigen Einsatz von Handfeuerlöschern vorgenommen werden. Feuerlöscher sind i. d. R. im Turmfuß und im Maschinenhaus platziert. Kleinere Brände im Turmfuß können ggf. durch die örtliche Feuerwehr gelöscht werden. Größere Brände in der Gondel können hingegen nicht gelöscht werden. In diesen Fällen sichert die örtliche Feuerwehr die Brandstelle und überwacht das kontrollierte Abbrennen der WEA. Hierfür sind Zufahrten für Löschfahrzeuge vorzusehen.

Eine ausreichende Grundversorgung an Löschwasser ist dennoch vorzuhalten. Der Löschwasserbedarf für WEA sollte möglichst für die Dauer von zwei Stunden 48 m³/h gedeckt sein (Gesamtbedarf: 96 m³). Benötigte Löschwasserentnahmestellen sollten im Abstand von 1.000 m (zzgl. Kipphöhe der WEA) zur geplanten Anlage vorhanden sein (STN Landkreis Uckermark – Brandschutz). Die erforderlichen, konkreten Maßnahmen zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung sind im Genehmigungsverfahren nach BlmSchG nachzuweisen.

Es ist sicherzustellen, dass ein individuell erstelltes und tragfähiges Brandschutzkonzept im Baugenehmigungsverfahren nach BlmSchG vorgelegt wird, das die spezifischen Gegebenheiten und Risiken der jeweiligen WEA berücksichtigt. Grundlage hierfür ist ein Urteil des OVG BB 7. Senat vom 25.04.2024 (OVG 7 A 5/24). Wann das bauplanungsrechtliche Erschließungserfordernis gemäß § 35 Abs. 1 BauGB bzw. der bauordnungsrechtlich gebotene Brandschutz im Hinblick auf die Löschwasserversorgung als erfüllt angesehen werden kann, hängt regelmäßig von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Hierbei sind insbesondere die Beschaffenheit der näheren Umgebung sowie die örtliche Organisation und technische Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu berücksichtigen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 9. November 2022 – OVG 10 B 3/20 – juris Rn. 67 [zu § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB]). Als Orientierungshilfe können brandschutzfachliche Erkenntnisse, wie sie sich etwa aus dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 ergeben, herangezogen werden (vgl. z. B. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 9. November 2022 - OVG 10 B 3/20 - juris Rn. 67; OVG Magdeburg, Beschluss vom 11. Juli 2023 - 2 M 36/23 - juris Rn. 42; VGH Kassel, Beschluss vom 10. März 2022 - 9 B 1348/20 - juris Rn. 104; VGH München, Urteil vom 23. November 2021 - 22 B 20.1402 - juris Rn. 63).

10.5 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die Belange des Umweltschutzes sowie die durch die Planung entstehenden Auswirkungen werden im Umweltbericht umfassend beschrieben und bewertet. Neben dem Plangebiet selbst wird auch der umgebende Wirkraum berücksichtigt. Durch die Planung von WEA sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu erwarten. WEA haben insbesondere auf die Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild Auswirkungen, die über die reine Flächenbeanspruchung hinausgehen.

Der Umweltbericht (Teil II der Begründung des B-Plans „Windfeld Schönfeld West“, S. 104) kommt zu dem Ergebnis, dass „unter Berücksichtigung der eingeplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des speziellen Artenschutzrechts sowie aufgrund des vergleichsweise konfliktarmen Standorts [...] durch die planungsrechtlichen Festsetzungen der B-Plan keine nachteiligen, erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BlmSchG sind die Umweltauswirkungen vorhabenkonkret erneut zu bewerten und zu bilanzieren.“

10.5.1 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans wird durch kleine Ortslagen, eine Vielzahl von bestehenden WEA sowie diverse Freileitungen geprägt. In Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild entstehen Veränderungen im betroffenen Landschaftsraum und dessen Umgebung. Durch die Lage in einem zum Teil von der Regionalplanung ausgewiesenen Eignungsgebiet für Windenergienutzung ist davon auszugehen, dass das Plangebiet außerhalb von Gebieten mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung liegt. Laut der Erholungskarte des Landschaftsprogramms Brandenburg sind durch das Plangebiet ausschließlich Erlebnisräume mittlerer Erlebniswirksamkeit der Wertstufe 2 berührt. Das Landschaftsbild ist bereits vorbelastet. Durch Maßnahmen, die über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Schönfeld und dem an der Umsetzung der Planung beteiligten Vorhabenträger geregelt werden, wird der Eingriff in das Landschaftsbild im weiteren Umfeld kompensiert (siehe Maßnahmenblätter zum Umweltbericht „Windfeld Schönfeld West“ KS Umweltgutachten GmbH 2026). Da Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds regelmäßig nicht oder nicht vollständig zu kompensieren sind, wird das verbleibende Defizit für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mittels Ersatzgeldzahlung kompensiert, welche ebenfalls in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln ist.

10.5.2 Boden

Die im Geltungsbereich vorkommenden Böden sind in Brandenburg weit verbreitet. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind durch Flächeninanspruchnahme, Vollversiegelung (Fundament der WEA) und Teilversiegelung (Zuwegung und Stellfläche) sowie Bodenab- und -auftrag gegeben. Durch geeignete Maßnahmen, die im Umweltbericht formuliert werden, können erhebliche Beeinträchtigungen kompensiert werden.

10.5.3 Biotope / Pflanzen / biologische Vielfalt / Schutzgebiete

Bei der Ausweisung des Geltungsbereichs des B-Plans wurden nationale und internationale Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht berücksichtigt, sodass eine ausreichende Entfernung besteht. Mögliche Auswirkungen auf nationale oder internationale Schutzgebiete konnten im Rahmen einer Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit von KS Umweltgutachten GmbH (Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit (FFH-VP): Bebauungsplan „Windfeld Schönfeld West“, Stand Mai 2025), ausgeschlossen werden.

Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans befinden sich gesetzlich geschützte Biotope (siehe 7.2), die durch die Planung nicht betroffen sind. Durch die planungsrechtlichen Festsetzungen des B-Plans werden ausschließlich Eingriffe in Ackerflächen vorbereitet. Flächige Gehölzeingriffe oder Einzelbaumfällungen werden nicht durchgeführt.

Aufgrund der Dominanz landwirtschaftlicher Nutzflächen wird die biologische Vielfalt innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans insgesamt als „gering“ bewertet. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden jedoch durch die entlang der Wege und Nutzungsgrenzen vorhandenen Biotopverbundstrukturen gekennzeichnet. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Biotopverbundfunktionen sowie auf die biologische Vielfalt im Plangebiet zu erwarten.

Streng geschützte Pflanzenarten der FFH-Richtlinie wurden im Rahmen der Biotopkartierung zum B-Plan nicht festgestellt (Fachbericht Biotope für den Bebauungsplan „Windfeld Schönfeld West“ Erfassungsjahre 2023, 2024 und 2025, Stand Mai 2025 von K&S Umweltgutachten GmbH).

10.5.4 Tiere

Insbesondere Fledermäuse und Vögel sind von entscheidender Bedeutung, was die Beeinträchtigungen durch WEA betrifft. Im Zuge der Untersuchungen zum Fledermausvorkommen durch K&S Umweltgutachten GmbH konnten mindestens elf Arten eindeutig identifiziert werden. Darunter befinden sich auch kollisionsgefährdete Arten wie die Breitflügelfledermaus, der Große und der Kleine Abendsegler, die Mückenfledermaus, die Rauhaufledermaus sowie die Zwergfledermaus. Für diese Artengruppe lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere in Form pauschaler Abschaltzeiten der WEA, im Rahmen der Umsetzung der Planungsziele wirksam vermeiden.

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen zum B-Plan wurden im Betrachtungsraum 66 Vogelarten festgestellt, davon 55 als Brutvögel. Der Großteil dieser Arten kommt häufig vor und gilt als ungefährdet, der Anteil wertgebender Arten wird als durchschnittlich eingeschätzt. Jedoch wurden auch Brutplätze störungssensibler und kollisionsgefährdeter Arten wie Kranich, Rotmilan und Rohrweihe nachgewiesen.

Das Plangebiet hat keine relevante Bedeutung für Zug- und Rastvögel.

Für kollisionsgefährdete Arten, deren Brutplätze in unmittelbarer Nähe zu geplanten Baugrenzen liegen, sind im Genehmigungsverfahren geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen. Der Nahbereich eines Rotmilan-Brutplatzes überlagert die Baugrenzen Nr. 10 und 12 im Sondergebiet SO 2 teilweise. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann nach dem Umweltbericht ausgeschlossen werden, wenn die Mastmittelpunkte der WEA außerhalb des Nahbereichs errichtet werden und geeignete Schutzmaßnahmen umgesetzt werden. Die im Entwurf enthaltene Baugrenze Nr. 11, für die das LfU mit Stellungnahme vom 15.08.2025 die Voraussetzungen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme verneint hat, wurde ersatzlos gestrichen. Durch Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 BNatSchG kann ein signifikant

erhöhtes Tötungsrisiko vermieden werden. Für andere Brutvogelarten lässt sich durch eine angepasste Bauzeitenregelung das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände verhindern.

In bestimmten Bereichen des Plangebiets wurden Lebensräume der streng geschützten Zauneidechse festgestellt. Aufgrund der vorhandenen Habitatbedingungen ist das Vorkommen weiterer streng geschützter Reptilienarten auszuschließen. Um artenschutz-rechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, können geeignete Maßnahmen wie eine angepasste Bauzeiten-regelung sowie das Aufstellen von Schutzzäunen umgesetzt werden.

Im Geltungsbereich des B-Plans wurden in zahlreichen Kleingewässern mindestens sieben Amphibienarten nachgewiesen. Aufgrund der gleichmäßigen Verteilung der Gewässer ist von einem funktionalen Zusammenhang der Amphibienlebensräume auszugehen. Durch Maßnahmen wie eine abgestimmte Bauzeitenregelung und den Einsatz von Schutzzäunen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden.

10.5.5 Wasser

Im Geltungsbereich befinden sich zahlreiche Kleingewässer, sowohl temporär wasser-führende als auch perennierende. Die Mehrzahl weist dabei einen Saum- bzw. Pufferstreifen von ca. 5 m auf und unterliegt damit einer eher geringen Beeinträchtigung durch die unmittelbar angrenzende landwirtschaftliche Nutzung. Der Grundwasserflurabstand beträgt mehr als 20 bis 40 m bzw. mehr als 30 bis 50 m unterhalb der Geländeoberkante. Mit der Realisierung der Planungsziele können erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

10.5.6 Klima / Luft

Die Ackerflächen im Geltungsbereich fungieren als Kaltluftentstehungsgebiete für die angrenzenden Ortschaften. Waldflächen, die aufgrund ihrer ausgeprägten Vegetations-struktur eine höhere Bedeutung für die Kaltluftbildung und eine wichtige lufthygienische Ausgleichsfunktion besitzen, sind im Plangebiet nur vereinzelt vorhanden. Das Plangebiet ist klimatisch nicht als belastet einzustufen, auch wenn Landwirtschaft und Verkehr als lokale Schadstoffquellen anzusehen sind. Aufgrund des insgesamt geringen Maßes an Flächen-versiegelung und Überbauung werden die bioklimatischen und lufthygienischen Funktionen nicht wesentlich beeinträchtigt. Durch die Umsetzung der Planungsziele sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

10.5.7 Kulturelles Erbe

Im Geltungsbereich des B-Plans befinden sich keine Baudenkmale, jedoch zahlreiche Boden-denkmale (siehe 7.2). Denkmale mit besonderem Raumbezug werden durch die Planungsziele nicht berührt. Unter Berücksichtigung der denkmalschutzrechtlichen Vorgaben sind im Hinblick auf das Schutzgut kulturelles Erbe keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

10.5.8 Mensch /menschliche Gesundheit

Neben den Auswirkungen auf die zuvor genannten Schutzgüter ziehen WEA durch Schall, Schatten- und Eiswurf/ Eisfall Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch nach sich. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG müssen entsprechende Schallimmissionsprognosen, Schattenwurfanalysen sowie ggf. Eiswurf-/Eisfallrisikoprognosen erarbeitet werden und ggf. eine Ausrüstung mit entsprechender Abschaltautomatik vorgenommen werden (siehe nachfolgende Kapitel).

10.5.9 Lärm

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Schädliche Umwelteinwirkungen können nach § 3 Abs. 1 und 2 BImSchG auch Lärmimmissionen sein. Die Position der Baugrenzen im Geltungsbereich des B-Plans müssen daher so gewählt werden, dass für die umliegenden Wohnbebauung erheblich beeinträchtigende

Immissionen an Lärm gemäß den Immissionsrichtwerten der TA-Lärm (tags/nachts) vermieden werden. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB ist die Ausführung einer Vorkehrung zum Schutz vor Schallimmissionen zu benennen.

Zur Einschätzung der Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen und darauf aufbauend zur Festlegung möglicher Baugrenzen wurde die „Gutachtliche Stellungnahme Schallimmissions-prognose für den Windpark Schönfeld-West“ (2023-WND-SL-035-R1)“ (2023-WND-SW-035-R1) der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 28.06.2024 aus einem laufenden Genehmigungsverfahren für geplante WEA herangezogen. In dieser Gutachtlichen Stellungnahme, die auf den Vorgaben der TA-Lärm, der DIN ISO 9613-2, modifiziert durch das so genannte Interimsverfahren, gemäß den aktuellen Empfehlungen der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissions-schutz (LAI) basiert, werden insgesamt zwei Varianten betrachtet, wobei Variante 2 bezogen auf die Schallimmission an den relevanten Immissionsorten als Worst-Case-Variante verstanden werden kann. In Summe werden in Variante 2 insgesamt 16 moderne WEA vom Typ V162-7.2 MW und V172-7.2 MW auf dem Gebiet der Gemeinde Schönfeld betrachtet. Insgesamt werden 192 bestehende, genehmigte sowie im Genehmigungsverfahren befindliche WEA und 16 bodennahe Schallquellen berücksichtigt. Die Gutachtliche Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass die Einhaltung der nächtlichen Immissionsrichtwerte durch die Anwendung schallreduzierter Betriebsweisen im Nachtbetrieb der geplanten WEA garantiert werden kann. **Da die Prognose mit 16 WEA eine Anlage mehr betrachtet, als nach der Streichung der Baugrenze Nr. 11 zulässig sind, bildet sie die zu erwartende Zusatzbelastung konservativ ab.**

Im der folgenden Tabelle 2 werden die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose aufgeführt.

Tabelle 2 | Ergebnisse der entstehenden Schallimmissionen durch die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung inkl. der oberen Vertrauensbereichsgrenze (Variante 2)

Ken-nung	Bezeichnung	IRW [dB(A)]	VB L _{r90,V} [dB(A)]	ZB L _{r90,Z} [dB(A)]	GB L _{r90,G} [dB(A)]	GB [dB(A)]	ΔL_{r^2} [dB(A)]
I01	Schönfelder Weg 18, Göritz	45	43,0	24,2	43,0	43	2
I02	Siedlungsweg 7, Nieden	45	41,2	24,5	41,3	41	4
I03	Siedlungsstr. 8, Göritz	45	46,8	27,5	46,8	47	-2
I04	Malchow Damerower Weg 4a, Göritz	45	46,7	28,0	46,8	47	-2
I05	Schönfelder Weg 13, Göritz	45	46,3	27,8	46,4	46	-1
I06	Tornow 1, Göritz	45	46,4	26,0	46,5	47	-2
I07	Tornow 30, Göritz	45	46,7	25,7	46,8	47	-2
I08	Tornow 10, Göritz	45	46,5	28,8	46,6	47	-2
I09	Tornow 28, Göritz	45	46,4	28,7	46,5	47	-2
I10	Züsedomer Straße 20 / Dorfstraße 20, Damerow	45	47,6	33,3	47,8	48	-3
I11	Dorfstraße 22/A, Damerow	45	47,6	33,6	47,8	48	-3
I12	Dorfstraße 26, Damerow	45	47,5	33,8	47,7	48	-3
I13	Karlshof 1, Schönfeld	45	47,1	27,5	47,2	47	-2
I14	Dorfstraße 38, Damerow	45	47,6	34,4	47,8	48	-3
I15	Dorfstraße 65, Schönfeld	45	46,7	36,5	47,1	47	-2
I16	Dorfstraße 76, Schönfeld	45	47,0	37,2	47,4	47	-2
I17	Dorfstraße 61, Schönfeld	45	45,3	32,8	45,5	46	-1
I18	Dorfstraße 86, Schönfeld	45	46,9	37,1	47,3	47	-2
I19	Dorfstraße 79, Schönfeld	45	45,4	35,1	45,8	46	-1
I20	Neuenfeld 6, Schönfeld	45	46,0	34,6	46,3	46	-1

Ken-nung	Bezeichnung	IRW [dB(A)]	VB L _{r90,V} [dB(A)]	ZB L _{r90,Z} [dB(A)]	GB L _{r90,G} [dB(A)]	GB [dB(A)]	ΔL_r^2 [dB(A)]
I21	Neuenfeld 14, Schönfeld	45	46,3	35,3	46,6	47	-2
I22	Neuenfeld 31, Schönfeld	45	46,8	35,6	47,1	47	-2
I23	Neuenfeld 38, Schönfeld	45	47,3	35,5	47,6	48	-3
I24	Ringstraße 25, Züsedom	45	46,7	33,4	46,9	47	-2
I25	Ringstraße 21, Züsedom	45	47,5	33,0	47,7	48	-3
I26	Neuenfeld 44, Schönfeld	45	48,8	34,1	48,9	49	-4
I27	Neuenfeld 1, Schönfeld	45	45,5	32,6	45,7	46	-1
I28	Neuenfeld 7, Schönfeld	45	46,2	34,5	46,5	47	-2
I29	Neuenfeld 15, Schönfeld	45	46,7	34,6	47,0	47	-2
I30	Neuenfeld 48, Schönfeld	45	49,4	32,8	49,5	50	-5
I31	Neuenfeld 50, Schönfeld	45	49,6	32,5	49,7	50	-5
I32	Ringstraße 14, Züsedom	45	46,6	29,9	46,7	47	-2
I33	Ringstraße 15, Züsedom	45	49,0	30,9	49,1	49	-4
I34	Dorfstraße 17, Göritz	40	41,3	23,3	41,4	41	-1

10.5.10 Rotorschattenwurf

Im Sondergebiet ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass auf die betroffenen Wohnbebauungen die maximal mögliche Beschattung von 30 Stunden pro Kalenderjahr sowie von 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird.

Die „Gutachtliche Stellungnahme Schattenwurfprognose für den Windpark Schönfeld-West“ (2023-WND-SW-035-R1) gelangt zu dem Ergebnis, dass sämtliche geplanten WEA zur sicheren Einhaltung der schattenwurfbedingten Immissionsrichtwerte mit einer Abschaltautomatik auszurüsten sind, die zu den relevanten Uhrzeiten bei Sonnenschein (direkte Sonnenstrahlung auf die horizontale Fläche > 120 W/m²) die entsprechenden WEA abstellt. Sie wird dann aktiv, wenn mehr als 30 Minuten Schattenwurf am Tag an einem Immissionspunkt (IP) auftreten. An den IP 01 bis 15, 24 bis 27, 29 bis 45 und 48 bis 61 führt bereits die vorhandene Vorbelastung zu einer Richtwertüberschreitung. An den IP 21 bis 27, 32 bis 44 und 46 bis 59 reicht allein die Zusatzbelastung für eine Überschreitung der Richtwerte aus. An den IP 17 bis 20 und 28 kommt es erst durch das gemeinsame Einwirken der Vor- und Zusatzbelastung zu einer Richtwertüberschreitung. Die Ergebnisse der Schattenwurfprognose an den jeweiligen IP werden in der folgenden Tabelle 3 dargestellt.

Tabelle 3 | Ergebnisse Schattenwurfdauer verursacht durch d. WEA am Standort Schönfeld-West (Variante 2)

Kennung IP	Immissionsort	Astronomisch max. möglich	
		h/a	h/d
01	Züsedomer Straße 20, Damerow	73:44	01:12
02	Züsedomer Straße 22a, Damerow	82:14	01:18
03	Züsedomer Straße 24, Damerow	82:22	01:19
04	Züsedomer Straße 26, Damerow	81:57	01:19
05	Züsedomer Straße 28, Damerow	84:35	01:20
06	Züsedomer Straße 36, Damerow	102:21	01:24
07	Züsedomer Straße 30, Damerow	108:54	01:27
08	Züsedomer Straße 38, Damerow	133:19	01:45
09	Züsedomer Straße 39, Damerow	147:33	02:00

Kennung IP	Immissionsort	Astronomisch max. möglich	
		h/a	h/d
10	Schulstraße 27, Damerow	56:41	00:44
11	Schulstraße 21, Damerow	50:49	00:44
12	Schulstraße 17, Damerow	43:09	00:31
13	Schulstraße 11, Damerow	51:05	00:29
14	Schulstraße 5, Damerow	56:52	00:34
15	Schulstraße 1, Damerow	46:57	00:35
16	Ringstraße 49, Züsedom	27:13	00:26
17	Ringstraße 47, Züsedom	43:38	00:38
18	Ringstraße 45, Züsedom	42:41	00:39
19	Ringstraße 43, Züsedom	44:40	00:40
20	Ringstraße 41, Züsedom	50:45	00:41
21	Ringstraße 39, Züsedom	70:10	01:01
22	Ringstraße 35, Züsedom	82:20	01:10
23	Ringstraße 31, Züsedom	108:58	01:25
24	Ringstraße 27, Züsedom	115:00	01:29
25	Ringstraße 25, Züsedom	119:40	01:29
26	Züsedomer Straße 20, Damerow	117:27	01:18
27	Kleinbahnweg 5, Züsedom	111:36	01:04
28	Kleinbahnweg 7, Züsedom	44:12	00:42
29	Ringstraße 14, Züsedom	58:00	00:44
30	Ringstraße 16, Züsedom	72:56	00:49
31	Ringstraße 18, Züsedom	87:55	00:51
32	Ringstraße 15, Züsedom	120:07	00:49
33	Neuenfeld 44, Neuenfeld	115:51	00:52
34	Neuenfeld 42, Neuenfeld	106:20	00:50
35	Neuenfeld 40, Neuenfeld	102:39	00:52
36	Neuenfeld 36, Neuenfeld	98:19	00:52
37	Neuenfeld 38, Neuenfeld	96:25	00:56
38	Neuenfeld 31, Neuenfeld	92:43	00:53
39	Neuenfeld 22, Neuenfeld	85:18	01:10
40	Neuenfeld 16, Neuenfeld	73:47	01:12
41	Neuenfeld 14, Neuenfeld	89:09	01:02
42	Neuenfeld 7, Neuenfeld	96:15	00:58
43	Neuenfeld 6, Neuenfeld	95:39	00:52
44	Neuenfeld 5, Neuenfeld	69:51	00:37
45	Neuenfeld 2, Neuenfeld	32:58	00:27
46	Neuenfeld 1, Neuenfeld	61:22	00:26
47	Dorfstraße 79, Schönhof	64:19	00:27
48	Dorfstraße 81, Schönhof	69:25	00:27

Kennung IP	Immissionsort	Astronomisch max. möglich	
		h/a	h/d
49	Dorfstraße 82, Schönfeld	74:58	00:28
50	Dorfstraße 83, Schönfeld	81:01	00:31
51	Dorfstraße 84, Schönfeld	99:38	00:35
52	Dorfstraße 86, Schönfeld	110:22	00:39
53	Dorfstraße 77, Schönfeld	120:05	00:43
54	Dorfstraße 76, Schönfeld	179:47	01:02
55	Dorfstraße 78, Schönfeld	105:51	00:45
56	Dorfstraße 71, Schönfeld	118:04	00:50
57	Dorfstraße 69, Schönfeld	123:51	00:53
58	Dorfstraße 67a, Schönfeld	131:37	00:55
59	Dorfstraße 65, Schönfeld	182:42	01:14
60	Schönfelder Weg 13, Göritz	162:22	01:05
61	Damerower Weg 4a, Malchow	177:11	00:56

Für die Errichtung und den Betrieb von WEA innerhalb der Baugrenzen muss ein Genehmigungsantrag nach BImSchG gestellt werden. In Bezug auf die Schattenwurf- und Schallimmissionen kann im Genehmigungsverfahren gegebenenfalls eine Auflage zur Nachweismessung der Einhaltung der Richtwerte erfolgen. Gleichzeitig erfolgt eine endgültige Aussage dazu, ob und welche WEA mit einer nächtlichen Leistungsreduzierung im schallreduzierten Modus zu betreiben sind. Die Abschaltautomatik und der schallreduzierte Nachbetrieb müssen gewährleisten, dass in der Summe die einzelnen zulässigen Richtwerte an den einzelnen Immissionspunkten nicht überschritten werden.

10.5.11 Infraschall

Als Infraschall werden die vom Ohr nicht mehr hörbaren Luftdruckschwankungen unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Sie entstehen durch langsam drehende Rotorseiten. Die typischen Frequenzen liegen im Bereich von 0,3 bis 0,7 Hz, die Blattdurchgangsfrequenz für die üblichen 3-flügeligen Anlagen damit im Bereich von 1 bis 2 Hz. Ursachen für Belästigungen sind hierbei in erster Linie auf die Anregung von Gegenständen zum Schwingen und damit verbundenem Sekundärschall zurückzuführen.

Gemäß Klug (DEWI Magazin Nr. 20, 02/2002) können zu möglichen Beeinträchtigungen des Menschen durch Infraschall, der von WEA emittiert wird, zusammenfassend folgende Aussagen getroffen werden:

Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet und dieser ist, entgegen früheren Annahmen, durchaus mit dem Ohr wahrnehmbar. Auch für Infraschall gelten die physikalischen Gesetze der Akustik und diese besagen, dass auch Infraschallpegel, wenn auch weniger stark als höherfrequenter Schall, mit der Entfernung zur Schallquelle abnehmen. Neben den natürlichen Infraschallquellen wie Windströmungen, Erdbeben, Wasserfällen oder Meeresbrandung gibt es eine Vielzahl technischer Infraschallquellen wie z. B. Heizungs- und Klimaanlagen, Gasturbinen, Kompressoren, Bauwerke (Hochhäuser, Tunnel, Brücken) und Verkehrsmittel. Bei der von der Betreiber Projekt GmbH beauftragten, auf dem Testfeld des DEWI vom ITAP durchgeführten Infraschallmessung an einer 1,65 MW-Anlage des Typs Vestas V66 ergab sich z. B. bei einem Terzpegel von 10 Hz ein Schalldruckpegel in Höhe von 58 dB in einer Entfernung von 100 m zur Anlage. Die Wahrnehmbarkeitsschwelle liegt bei dieser Terz nach DIN 45680 etwa bei 95 dB. Der Infraschallpegel liegt also schon im Nahbereich der Anlage um mehr als 30 dB unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle. Langjährige Untersuchungen (Ising et al. 1982) haben gezeigt, dass unhörbarer Infraschall als völlig harmlos einzustufen ist.

Es lassen sich also folgende Schlussfolgerungen ziehen: Die Infraschallpegel in der Umgebung von WEA liegen weit unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle. Es ergeben sich keine Hinweise auf eine mögliche Gefährdung oder Beeinträchtigung von Personen durch den von WEA ausgehenden Infraschall.

Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt (Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebenssicherheit) kommt in der 5. Überarbeiteten Auflage aus dem Jahr 2022 zum Thema „Windenergieanlagen, Infraschall und Gesundheit“ zu dem Fazit: „Zusammenfassend kann man sagen, dass mittlerweile viele sorgfältige, wissenschaftliche Studien zum Infraschall rund um WEA vorliegen. Sie konnten keine schädlichen Wirkungen auf den Menschen finden. Das ist plausibel, denn die Pegel in der Umgebung (Immissionen) liegen stets deutlich unterhalb der Hör- / Wahrnehmungsschwelle – und für diesen Bereich wurden bisher keine gesundheitlichen Wirkungen nachgewiesen, auch nicht in Untersuchungen zum Infraschall per se. Dennoch gebietet es die fachliche Sorgfalt, möglicherweise verbleibende Restrisiken auszuschließen. Daher plant das Umweltbundesamt vorsorglich ein Forschungsvorhaben.“

Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg kam in der 11. aktualisierten Auflage aus dem Jahr 2024 zum Thema Windenergie und Infraschall zu folgenden Schlussfolgerungen:

„Infraschall und tieffrequente Geräusche sind alltäglicher Bestandteil unserer technischen und natürlichen Umwelt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist der von Windenergieanlagen hervorgerufene Infraschall gering. Bereits in 150 m Abstand liegt er deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen, in üblichen Abständen der Wohn-bebauung entsprechend noch weiter darunter. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen sind wissenschaftlich nicht nachgewiesen. Gemeinsam mit den Gesundheitsbehörden kommen wir in Baden-Württemberg zu dem Schluss, dass nachteilige Auswirkungen durch Infraschall von Windenergieanlagen nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht zu erwarten sind.“

Auch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen kommt in seinem Faktenpapier zum Thema Windenergie und Infraschall aus dem Jahr 2019 zu dem Schluss: „Nach derzeitigem Kenntnisstand konnte bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall, wie er von Windenergieanlagen ausgeht, erbracht werden.“

Diese Sachlage ist auch durch das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg vom 24.09.2001 (Az.: 1 MA 2466/01) sowie durch das Obergerverwaltungsgericht Münster vom 18.11.2002 (Az.: 7 A 2127/00) bestätigt. Es gibt bezüglich des Infraschalls bei Windenergieanlagen keine belastbaren und gesicherten Daten, die eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Bevölkerung belegen.

Auch der Bayrische Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 14. September 2009 – Vf. 41-VI-08) geht davon aus, dass nach namhaften wissenschaftlichen Erkenntnissen die von Windenergieanlagen ausgehenden Infraschallimmissionen nur unspezifische Reaktionen und keine Schäden auslösen. Laut der o. g. Entscheidung dürfen die Gerichte die Zumutbarkeit von Lärmbelästigungen anhand des Leitbildes eines durchschnittlich empfindlichen Betroffenen bestimmen. Das Urteil zeigt, dass die bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der Bewertung von Infraschall nicht dazu führen, dass dieser Forschungsbedarf einer Genehmigung von Windenergieanlagen entgegensteht.

Das VG Münster (Urteil vom 21. September 2012 Aktenzeichen 10 K 758/11) kam zu folgender Einschätzung: „Die Rechtsprechung geht vor diesem Hintergrund übereinstimmend davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem - im Rechtssinne - belästigenden Ausmaß nicht erzeugen.“

11 Realisierung

Die Planungshoheit für den B-Plan obliegt der Gemeinde Schönfeld. Die Finanzierung und Umsetzung der Planinhalte obliegen dem Investor bzw. den Vorhabenträgern. Durch den Bebauungsplan und die Umsetzung der Planinhalte und alle damit in Verbindung stehenden Maßnahmen einschließlich der Erschließung sowie der Maßnahmen zur Ver- und Entsorgung entstehen der Gemeinde Schönfeld keine Kosten. In einem städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB ist zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger/Investor die Durchführung von erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zu regeln. In

dem städtebaulichen Vertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger insbesondere, die Maßnahme M2 gemäß dem Maßnahmenblatt aus dem Umweltbericht auf eigene Kosten auf der vorgesehenen gemeindlichen Fläche umzusetzen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Zahlung eines Ersatzgelds in Höhe von **579.197,25 €**, um das verbleibende Defizit für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds, für das keine geeigneten landschaftsbildwirksamen Maßnahmen gefunden wurden, zu kompensieren.

12 Übersicht der Flurstücke des Geltungsbereichs und Anmerkungen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bzw. Unterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden durch Stellungnahme der DEGES landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der BAB 20 im Geltungsbereich und angrenzend an den Geltungsbereich des Vorentwurfs, insbesondere nördlich von Baugrenze 1 mitgeteilt. Zudem wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB die Vergrößerung der Baugrenze 1 und des angrenzenden Geltungsbereichs beantragt, sodass der Geltungsbereich im Norden und Westen von Baugrenze 1 großzügig erweitert wurde.

Im Entwurf des B-Plan „Windfeld Schönfeld West“ wurde gegenüber dem Vorentwurf des B-Plan „Windfeld Schönfeld West“ aufgrund einer im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erhaltenen Stellungnahme der Geltungsbereich und das Sonstige Sondergebiet Windenergienutzung mit besonderer Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ auf die Flurstücke 3 und 4, Flur 2 der Gemarkung Schönfeld erweitert und zudem eine sechzehnte Baugrenze, im Entwurf des B-Plan „Windfeld Schönfeld West“ bezeichnet als Baugrenze Nr. 9, festgesetzt.

Die im ersten Entwurf (Stand: 26.05.2025) enthaltene Baugrenze Nr. 11 im Sondergebiet SO 2 wurde aufgrund der Stellungnahme des LfU vom 15.08.2025 ersatzlos gestrichen (siehe Kapitel 6 und 10.5.4). Um die Zuordnung zum Umweltbericht und zu den Fachgutachten zu erhalten, wurde die Nummerierung der übrigen Baugrenzen beibehalten.

Aufgrund der Kriterien zur Anordnung der Baugrenzen und insbesondere dem angesetzten fiktiven Rotordurchmesser i. H. v. 180 m wurde der Geltungsbereich im Süden der Baugrenze Nr. 8 erweitert, um den theoretisch möglichen Rotorüberflug innerhalb des Geltungsbereiches zu gewährleisten.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bzw. Unterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde durch das Bauordnungsamt des Landkreises Uckermark unter anderem darauf hingewiesen, dass die nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB entlang von Autobahnen privilegierten Vorhaben vom B-Plan ausgeschlossen werden. Dieser Hinweis ist korrekt und eine Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen innerhalb des B-Plan ist nicht vorgesehen. Nach ausführlicher Prüfung der Stellungnahme konnten jedoch im Westen der BAB 20 bzw. im Osten der 380-kV-Freileitung der 50Hertz Transmission GmbH sowie im Osten der BAB 20 und südlich von Baugrenze Nr. 15 zwei Flächen (siehe rote Flächen in Abbildung 4) ausfindig gemacht werden, die nicht unmittelbar durch Ausweisung von Baugrenzen für die Windenergie zur Verfügung stehen müssen. Aus diesem Grund und insbesondere um die nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 privilegierten Anlagen nicht unnötig zu verhindern wurde der Geltungsbereich im Bereich dieser Flächen reduziert bzw. verschoben.

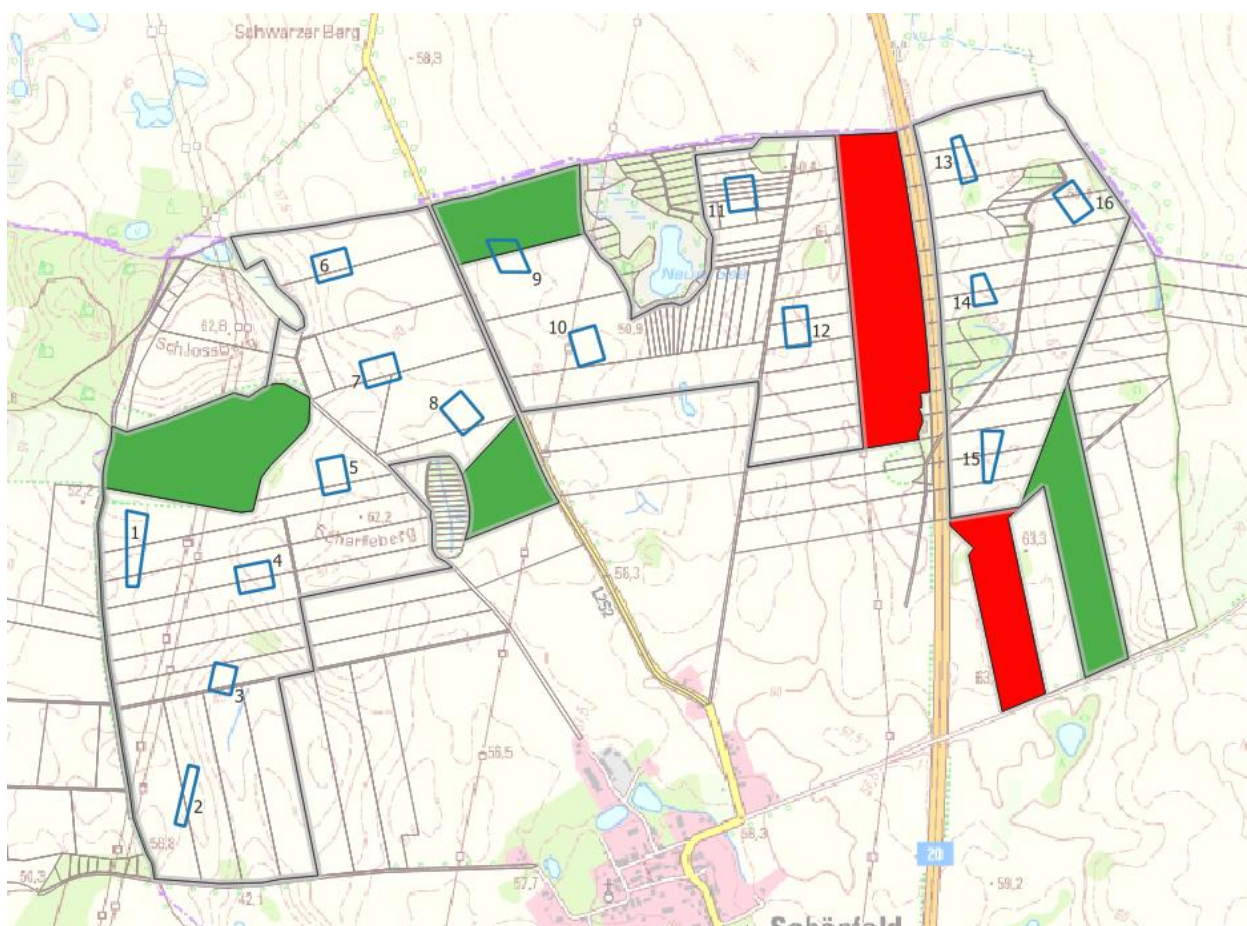


Abbildung 4 | Vergleich des Geltungsbereichs des Vorentwurfs und des **ersten Entwurfs (Stand: 26.05.2025)** des B-Plans "Windfeld Schönfeld West" mit im Entwurf neu hinzugekommen Flächen (grün) und entfernten Flächen (rot)

In der folgenden Tabelle 4 sind die von der Planung im Rahmen des Entwurfs des Bebauungsplanes „Windfeld Schönfeld West“ betroffenen Flurstücke aufgelistet:

Tabelle 4 | Räumlicher Geltungsbereich des B-Plans „Windfeld Schönfeld West“ der Gemeinde Schönfeld

Geltungsbereich des Bebauungsplanes							
Gemarkung	Flur	Flurstück	betroffen	Gemarkung	Flur	Flurstück	betroffen
Schönfeld	1	2	komplett	Schönfeld	1	41	komplett
Schönfeld	1	3	komplett	Schönfeld	1	42	komplett
Schönfeld	1	4	komplett	Schönfeld	1	43	komplett
Schönfeld	1	5	komplett	Schönfeld	1	44	komplett
Schönfeld	1	6	komplett	Schönfeld	1	45	komplett
Schönfeld	1	7	komplett	Schönfeld	1	46	komplett
Schönfeld	1	8	komplett	Schönfeld	1	47	komplett
Schönfeld	1	9	komplett	Schönfeld	1	48	teilweise
Schönfeld	1	10	komplett	Schönfeld	1	50	komplett
Schönfeld	1	11	komplett	Schönfeld	1	51	komplett
Schönfeld	1	12	komplett	Schönfeld	1	52	komplett
Schönfeld	1	13	komplett	Schönfeld	1	53	komplett
Schönfeld	1	17	teilweise	Schönfeld	1	54	komplett
Schönfeld	1	38	komplett	Schönfeld	1	55	komplett
Schönfeld	1	39	komplett	Schönfeld	1	56	komplett

Geltungsbereich des Bebauungsplanes							
Gemarkung	Flur	Flurstück	betroffen	Gemarkung	Flur	Flurstück	betroffen
Schönhof	1	40	komplett	Schönhof	1	57	komplett
Schönhof	1	58	komplett	Schönhof	1	132	komplett
Schönhof	1	59	komplett	Schönhof	1	133	komplett
Schönhof	1	60	komplett	Schönhof	1	134	komplett
Schönhof	1	61	komplett	Schönhof	1	135	komplett
Schönhof	1	62	komplett	Schönhof	1	136	komplett
Schönhof	1	63	komplett	Schönhof	1	137	komplett
Schönhof	1	64	komplett	Schönhof	1	138	komplett
Schönhof	1	68	komplett	Schönhof	1	139	komplett
Schönhof	1	74	komplett	Schönhof	1	140	komplett
Schönhof	1	77	komplett	Schönhof	1	141	komplett
Schönhof	1	78	komplett	Schönhof	1	142	komplett
Schönhof	1	79	komplett	Schönhof	1	143	komplett
Schönhof	1	80	komplett	Schönhof	1	144	komplett
Schönhof	1	91	komplett	Schönhof	1	145	komplett
Schönhof	1	92	komplett	Schönhof	1	146	komplett
Schönhof	1	93	komplett	Schönhof	1	147	komplett
Schönhof	1	94	komplett	Schönhof	1	148	komplett
Schönhof	1	95	komplett	Schönhof	1	149	komplett
Schönhof	1	96	komplett	Schönhof	1	150	komplett
Schönhof	1	97	komplett	Schönhof	1	151	komplett
Schönhof	1	98	komplett	Schönhof	1	152	komplett
Schönhof	1	99	komplett	Schönhof	1	153	komplett
Schönhof	1	100	komplett	Schönhof	1	154	komplett
Schönhof	1	101	komplett	Schönhof	1	155	komplett
Schönhof	1	102	komplett	Schönhof	1	156	komplett
Schönhof	1	109	komplett	Schönhof	1	157	komplett
Schönhof	1	116	teilweise	Schönhof	1	158	komplett
Schönhof	1	117	teilweise	Schönhof	1	159	komplett
Schönhof	1	119	komplett	Schönhof	1	160	komplett
Schönhof	1	120	komplett	Schönhof	1	161	komplett
Schönhof	1	121	komplett	Schönhof	1	162	komplett
Schönhof	1	122	komplett	Schönhof	1	163	komplett
Schönhof	1	123	komplett	Schönhof	1	164	komplett
Schönhof	1	124	komplett	Schönhof	1	165	komplett
Schönhof	1	125	komplett	Schönhof	1	166	komplett
Schönhof	1	126	komplett	Schönhof	2	1	komplett
Schönhof	1	127	komplett	Schönhof	2	2	komplett
Schönhof	1	128	komplett	Schönhof	2	3	komplett
Schönhof	1	129	komplett	Schönhof	2	4	komplett
Schönhof	1	130	komplett	Schönhof	2	5	komplett

Geltungsbereich des Bebauungsplanes							
Gemarkung	Flur	Flurstück	betroffen	Gemarkung	Flur	Flurstück	betroffen
Schönhof	1	131	komplett	Schönhof	2	33	teilweise
Schönhof	2	35	komplett	Schönhof	3	10	komplett
Schönhof	2	36	komplett	Schönhof	3	11	komplett
Schönhof	2	37	komplett	Schönhof	3	12	komplett
Schönhof	2	38	komplett	Schönhof	3	13	komplett
Schönhof	2	39	komplett	Schönhof	3	14	teilweise
Schönhof	2	40	komplett	Schönhof	3	15	teilweise
Schönhof	2	41	komplett	Schönhof	3	16	teilweise
Schönhof	2	42	komplett	Schönhof	3	17	teilweise
Schönhof	2	43	komplett	Schönhof	3	18	teilweise
Schönhof	2	44	komplett	Schönhof	3	19	teilweise
Schönhof	2	45	komplett	Schönhof	3	20	teilweise
Schönhof	2	46	komplett	Schönhof	3	30	komplett
Schönhof	2	47	komplett	Schönhof	3	63/2	teilweise
Schönhof	2	48	komplett	Schönhof	3	70	teilweise
Schönhof	2	49	komplett	Schönhof	3	72	komplett
Schönhof	2	50	komplett	Schönhof	3	73	komplett
Schönhof	2	51	komplett	Schönhof	3	75	teilweise
Schönhof	2	52	komplett	Schönhof	3	76	teilweise
Schönhof	2	53	komplett	Schönhof	3	78	komplett
Schönhof	2	54	komplett	Schönhof	3	79	komplett
Schönhof	2	55	komplett	Schönhof	3	81	teilweise
Schönhof	2	56	komplett	Schönhof	3	82	teilweise
Schönhof	2	57	komplett	Schönhof	3	84	komplett
Schönhof	2	58	komplett	Schönhof	3	85	komplett
Schönhof	2	59	komplett	Schönhof	3	87	teilweise
Schönhof	2	60	komplett	Schönhof	3	88	teilweise
Schönhof	2	61	komplett	Schönhof	3	90	komplett
Schönhof	2	62	komplett	Schönhof	3	91	komplett
Schönhof	2	63	komplett	Schönhof	3	92	komplett
Schönhof	2	64	komplett	Schönhof	3	94	teilweise
Schönhof	2	65	komplett	Schönhof	3	95	teilweise
Schönhof	2	66	komplett	Schönhof	3	97	komplett
Schönhof	2	67	komplett	Schönhof	3	98	Komplett
Schönhof	2	74	komplett	Schönhof	3	99	Komplett
Schönhof	2	116	komplett	Schönhof	3	100	komplett
Schönhof	2	118	komplett	Schönhof	3	102	Teilweise
Schönhof	3	5	komplett	Schönhof	3	103	teilweise
Schönhof	3	6	komplett	Schönhof	3	106	teilweise
Schönhof	3	7	komplett	Schönhof	3	107	komplett
Schönhof	3	8	komplett	Schönhof	3	108	komplett

Geltungsbereich des Bebauungsplanes								
Gemarkung	Flur	Flurstück	betroffen		Gemarkung	Flur	Flurstück	betroffen
Schönfeld	3	9	komplett		Schönfeld	3	109	komplett
Schönfeld	3	112	teilweise		Schönfeld	3	128	komplett
Schönfeld	3	117	teilweise		Schönfeld	3	134	komplett
Schönfeld	3	118	teilweise		Neuenfeld	1	231	teilweise (Teilgeltungsbereich 1)
Schönfeld	3	121	teilweise		Neuenfeld	1	232	teilweise (Teilgeltungsbereich 1)